

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1982

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020 u. a.	22. 6. 1982	Landesregierung Beschuß – Abbau von Ausstattungsstandards (kommunaler Bereich)	1090

20020
u. a.

I.

Abbau von Ausstattungstandards (kommunaler Bereich)

Beschluß d. Landesregierung v. 22. 6. 1982*)

1. Die folgenden Erlasse treten mit Wirkung vom 30. 6. 1982 außer Kraft:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz; Allgemeine Anforderungen an Werkstätten für Behinderte

– RdErl. d. MAGS v. 4. 10. 1972 (SMBL. NW. 2170)

Richtlinien über die Förderung von Altenkrankenheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

– RdErl. d. MAGS v. 4. 12. 1969 (SMBL. NW. 2170)

Förderung von Altentagesstätten

– RdErl. d. MAGS v. 9. 4. 1962 – IV A 3 – 5901 (n. v.) –

Förderung von Altentagesstätten i. V. m. dem Bau von Altenwohnungen

– RdErl. d. MAGS v. 28. 10. 1969 – IV A 4 – 5901/1969 (n. v.) –

Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind

– RdErl. d. MAGS v. 27. 11. 1975 (SMBL. NW. 2160)

Empfehlungen für die Festsetzung der Öffnungszeiten der Kindergärten nach § 5 des Kindergartengesetzes (KgG)

– RdErl. d. MAGS v. 22. 7. 1974 (SMBL. NW. 2160)

Heimaufsicht; Gruppenstärken in Tageseinrichtungen für Kinder

– RdErl. d. MAGS v. 29. 7. 1981 (SMBL. NW. 2163)

Bericht und Plan zum Rettungswesen in Nordrhein-Westfalen

– RdErl. d. MAGS v. 22. 4. 1975 (SMBL. NW. 2129)

Ausführung des Rettungsgesetzes

– RdErl. d. MAGS v. 9. 10. 1975 – VI A 4 – 03.57.00 (n. v.) –

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort – VV Heiku VO NW –

– RdErl. d. MAGS v. 14. 3. 1972 (SMBL. NW. 21281)

Einrichtung von Raumgruppen für Intensivpflege an älteren und kleineren Krankenhäusern

– RdErl. d. MAGS v. 6. 3. 1975 – VI C 3 – 53.04.25 – /V B 4 – 4.210 – (n. v.)

Überlassung und Gestaltung von Schulhöfen (Pausenhöfen) als öffentliche Kinderspielplätze

– Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers v. 28. 9. 1960 (SMBL. NW. 21630)

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu den Betriebskosten von Aufnahmeheimen und Jugend-
schutzstellen

– RdErl. d. MAGS v. 24. 1. 1962 – IV B 2 – 6201.1/1962 – (n. v.)

Zuschüsse zu den Personalausgaben für Familienhelfer

– Jährl. Bewilligungsbescheid d. MAGS – für 1982: v. 23. 11. 81 – V B 2 – 6131.10/82 – (n. v.)

Richtlinien zur Ausgestaltung von Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung – Mütterschulen

– RdErl. d. MAGS v. 25. 10. 1960 (SMBL. NW. 2163)

*) vergl. MBl. Nr. 50

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bekämpfung der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atropicans) der Schweine

– RdErl. v. 4. 6. 1963 (MBL NW. S. 989), geändert durch RdErl. v. 5. 2. 1964 (MBL NW. S. 263), – SMBl. NW. 7831 –
(bereits aufgehoben durch RdErl. v. 29. 3. 1982 – MBL NW. S. 727)

Häufigkeit der veterinärhygienischen Betriebsbesichtigungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

– Gem. RdErl. d. MAGS u. d. MELF v. 1. 10. 1974 (MBL NW. S. 1474/SMBl. NW. 2125)

Häufigkeit der veterinärhygienischen Betriebsbesichtigungen im Rahmen der amtlichen
Lebensmittelüberwachung

– Gem. RdErl. d. MAGS u. d. MELF v. 1. 10. 1974 (MBL NW. S. 1474/SMBl. NW. 2125)

Fremde Stoffe in Lebensmitteln

– RdErl. v. 5. 8. 1981 (n. v.) I C 5-0622.38, 0622.46
I C 3-0622.24, 0622.45

Verwaltungsvorschrift zur Einführung des Landesforstgesetzes

– v. 28. 4. 1970 (MBL NW. S. 913/SMBl. NW. 7902)

Flußregelung und Speichieranlagen

– RdErl. d. RuPrMfEuL v. 2. 2. 1938 (SMBl. NW. 772)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeinschaftlichen Wirtschaftswegebau
(Richtlinien für den Wirtschaftswegebau)

– RdErl. v. 15. 8. 1980 (MBL NW. S. 2046/SMBl. NW. 7816)

Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen für die Kleintierhaltung

– RdErl. v. 24. 9. 1979 (MBL NW. 1923/SMBl. NW. 7824)

Richtlinien für die Abwasserbeseitigung bei Tierkörperbeseitigungsanstalten

– RdErl. v. 7. 5. 1963 (SMBl. NW. 7831)

Innenminister

Verwendung von Kugelschreibern im urkundlichen Verkehr

– RdErl. d. IM v. 16. 6. 1959 (SMBl. NW. 20020)

Obdachlosenwesen

– Gem. RdErl. d. IM, MAGS, Min. f. Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten und KM v. 15. 1. 1970 (SMBl. NW. 2061)

Reichsbodenschätzung (Vordrucke für Musterstücke)

– v. 10. 7. 1935 – KV 2.558 II (SMBl. NW. 71342)

Offenlegung des neuen Liegenschaftskatasters und Beschwerdeverfahren

– v. 22. 5. 1939 (n. v.) – RdErl. d. RMdI – VI a 9100/6833 – (SMBl. NW. 71342)

Fortführung des Liegenschaftskatasters

– v. 5. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1634/SMBl. NW. 71342)

Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen – Teil II –

– v. 1. 10. 1960 (Vermessungspunktanweisung II) RdErl. d. IM v. 18. 12. 1974 (SMBl. NW. 71341)

Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilmrichtlinien)

– RdErl. d. IM v. 13. 11. 1970 (SMBl. NW. 71342)

Ausstattung der einheitlichen Leitstellen für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit topographischen Karten

– RdErl. d. IM v. 31. 8. 1979 (n. v.) –

Sicherheitsvorkehrungen für Behinderte im Brand- und Katastrophenfall

– RdErl. d. IM v. 3. 9. 1979 (n. v.) –

Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren

– RdErl. d. IM v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 577/SMBl. NW. 2130)

Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren

– RdErl. d. IM v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 580/SMBl. NW. 2130)

Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der einer Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehren

– RdErl. d. IM v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 582/SMBl. NW. 2130)

Feuerwehrdienstkleidung; Anfertigungsrichtlinien für die Dienstkleidung, Ärmel- und Funktionsabzeichen

– RdErl. d. IM v. 13. 10. 1980 (SMBl. NW. 2131)

Richtlinien für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern

– RdErl. d. IM v. 10. 3. 1969 (MBl. NW. S. 543/SMBl. NW. 2134)

Gemeinsame Benutzung der Polizeiruf- und Feuermeldeanlagen für Zwecke der Polizei und der Feuerwehren

– RdErl. d. IM v. 2. 6. 1961 (MBl. NW. S. 981/SMBl. NW. 2130)

Atemschutzgeräte der Feuerwehren; hier: Verwendung von Frischluftgeräten mit Kunststoffschläuchen

– RdErl. d. IM v. 17. 4. 1961 (MBl. NW. S. 774/SMBl. NW. 2134)

Fernmeldewesen für den Feuerschutz, Katastrophenschutz und den Rettungsschutz; hier: Einführung des Funkmeldesystems (FMS)

– RdErl. d. IM v. 20. 9. 1978 (n. v.)

Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der freiwilligen Feuerwehren

– RdErl. d. IM v. 10. 7. 1961 (SMBl. NW. 2131)

Feuersicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen, insbesondere in Gemeinden und Ämtern mit freiwilliger Feuerwehr

– RdErl. d. IM v. 9. 8. 1952 (SMBl. NW. 2132)

Brände durch Selbstentzündung von Erntegütern

– RdErl. d. IM v. 11. 6. 1956 (SMBl. NW. 2132)

Bildung von Rücklagen für Kindergärten und Nachweis der Zinserträge

– RdErl. d. IM v. 6. 5. 1974 (MBl. NW. S. 754/SMBl. NW. 6300)

Kultusminister

Vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung

- RdErl. v. 13. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 355/SMBI. NW. 230)
- und v. 2. 4. 1975 (MBI. NW. S. 869/SMBI. NW. 230)

Richtl. f. d. Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen (Schulraumprogramm f. d. allgemeinbildenden Schulen)

- Gem. RdErl. d. KM u. d. Min. f. Wiederaufbau v. 9. 12. 1954 (SMBI. NW. 2230)

Richtl. f. d. Bau von Berufsschulen

- RdErl. d. KM u. d. Min. f. Wiederaufbau v. 22. 7. 1959 u. v. 18. 12. 1968 (SMBI. NW. 22303)

Richtl. für den Bau von Grundschulen u. Hauptschulen

- Raumprogramme –
- RdErl. d. KM v. 6. 7. 1968 (SMBI. NW. 2230)

Raumprogramm der allgemeinbild. und berufsbild. Schulen

- Sprachlaboratorium –
- RdErl. d. KM v. 14. 10. 1969 (SMBI. NW. 2230)

Errichtung von Schulzentren

- Raumprogramm der Realschulanteile –
- RdErl. d. KM v. 19. 12. 1969 (SMBI. NW. 2230)

Richtlinien f. d. Bau von Grund- und Hauptschulen

- Raumprogramm für den Schulkindergarten –
- RdErl. d. KM v. 29. 5. 1970 (SMBI. NW. 2230)

Richtlinien f. den Bau von Grund- und Hauptschulen

- Änderung und Ergänzung d. Raumprogramme
- RdErl. d. KM v. 7. 7. 1971 (SMBI. NW. 2230)

Vorl. Richtl. f. d. Errichtung v. Schulzentren u. f. d. Aufstellung d. Raumprogramms

- RdErl. d. KM v. 13. 7. 1971 (SMBI. NW. 2230)

Förderung des Sports, hier: Zuwendungsrichtlinien

(Einhaltung der Abmessungen, die die Sportfachverbände für Wettkämpfe vorschreiben)

- RdErl. d. KM v. 22. 12. 1977 und 16. 3. 1978, Az.: II C 4 – 884.2 – (n. v.)

Förderung von Schulbibliotheken

- RdErl. v. 29. 8. 1978 – IV B 4–50–3/1–3484/79 – (n. v.)

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Wohngebieten
– RdErl. d. MWMV v. 29. 2. 1980 (SMBL. NW. 910)

Vollzug des Bundesbaugesetzes – Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Siedebau
– RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 (SMBL. NW. 2311)

Städtebauförderung – Standortprogramme
– RdErl. d. IM v. 14. 2. 1978 (SMBL. NW. 2313)

Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen – HLW-Anlagen – in allelektrisch versorgten Schulen
– RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 2. 1969 (SMBL. NW. 2230)

Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen – HLW-Anlagen – in allelektrisch versorgten Schulen – Aufbau des Elektroversorgungsnetzes
– RdErl. d. FM v. 2. 11. 1971 (SMBL. NW. 2230)

Richtlinien für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlichen und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens
– RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1969 (SMBL. NW. 2230)

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – Teil: Erschließung – (RAST-E)
– RdErl. d. IM v. 25. 9. 1972 u. v. 30. 12. 1977 (SMBL. NW. 2311)

Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- u. Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen
– Gem. RdErl. d. KM u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 12. 1959 (SMBL. NW. 2230)

Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten
– RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 2. 1967, geändert durch RdErl. v. 26. 4. 1968 (SMBL. NW. 2230)

Schulbauprogramm; Behebung der Schulraumnot zur Förderung von Fertigbauklassen als Behelfslösung
– RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 10. 1967 (SMBL. NW. 6022)

Schulbauprogramm; Förderung von Schulgebäuden in Raumelementarbauart (Fertigbausystem)
– Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 10. 1967, geändert durch RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBL. NW. 6022)

Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Schulbau
– RdErl. d. IM v. 1. 8. 1974 (SMBL. NW. 2230)

Schulbauprogramm; Vollklimatisierung von Schulen
– Gem. RdErl. d. IM-III B 2 – 6/241-4095/74 – u. d. FM – KomF 1432-6.2 – I A 5 – v. 14. 10. 1974 (n. v.)

Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und Schulen
– RdErl. d. IM v. 23. 10. 1978 (SMBL. NW. 236)

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

RdErl. betr. Verwendung von Kugelschreibern zum Beschriften von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren
– v. 12. 5. 1980 – IV/A 2 – 21 – 02/3 (n. v.)

RdErl. betr. Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungs- und Sicherheitstrainingsplätzen für Kraftfahrer
– v. 8. 1. 1975 (MBI. NW. S. 113/SMBI. NW. 9221)

RdErl. betr. Landeszuschüsse für die Errichtung von Jugendverkehrsgärten (-schulen)
– v. 24. 1. 1964 – V/B 2 – 53 – 28 – 4/64 (n. v.) –

RdErl. betr. Techn. Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen
– v. 20. 7. 1976 (MBI. NW. S. 1778/SMBI. NW. 913)

RdErl. betr. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte – RAL-Q; Ausgabe 1973
v. 10. 1. 1975 (MBI. NW. S. 158/SMBI. NW. 913)

RdErl. betr. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen
– v. 12. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 31/SMBI. NW. 913) –

Sofortprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, die ohne wesentliche Investitionen kurzfristig verwirklicht werden können
– Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. MWMV v. 2. 3. 1967 (MBI. NW. S. 414/SMBI. NW. 910)

2. Die folgenden Erlasse sollen lediglich für die Kommunen mit dem 30. 6. 1982 entfallen und werden daher wie folgt mit Wirkung vom 1. 7. 1982 geändert:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

21630

**Richtlinien für die Bewilligung von
Landeszuschüssen zur Förderung von
Ehe- und Lebensberatungsstellen**

Nr. 1.4 (3. Spiegelstrich) meines RdErl. v. 25. 2. 1975
(SMBL. NW. 21630) wird gestrichen.

2170

**Vorläufige Bestimmungen über die
Gewährung von Zuschüssen zu den
Personalausgaben für Sozialstationen**

Nr. 6.1 Satz 1 meines RdErl. v. 18. 10. 1977
(SMBL. NW. 2170) erhält folgende Fassung:

Als Träger kommen die Verbände der Freien
Wohlfahrtspflege und die Kirchen mit Sitz
im Lande Nordrhein-Westfalen in Betracht.

3. Die folgenden Erlasse treten mit Wirkung vom 30. 6. 1982 außer Kraft. (Sie werden in Kürze durch reduzierte Regelungen ersetzt):

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

- RdErl. d. MAGS v. 16. 12. 1980 (SMBl. NW. 2170)

Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe

- RdErl. d. MAGS v. 12. 6. 1979 (SMBl. NW. 2170)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege

- RdErl. d. MAGS v. 31. 10. 1980 (SMBl. NW. 21630) -

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Positionen III/4 und V/9 Landesjugendplan 1979)

- RdErl. d. MAGS v. 23. 11. 1979 (SMBl. NW. 21631)

Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes

- RdErl. d. MAGS v. 3. 6. 1975 (SMBl. NW. 21633)

Ausführungsvorschriften zum AG-JWG

- RdErl. d. MAGS v. 8. 9. 1966 (SMBl. NW. 2160)

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

- RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 (SMBl. NW. 21632)

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung

- RdErl. d. MAGS v. 23. 3. 1978 (SMBl. NW. 21632)

Bestimmungen über die Förderung freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe

- RdErl. d. MAGS v. 12. 6. 1979 (SMBl. NW. 21630)

Richtlinien für Heime der Jugendhilfe

- RdErl. d. MAGS v. 18. 4. 1980 (SMBl. NW. 2163)

Richtlinien für die Förderung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern sowie asylbegehrenden Ausländern

- RdErl. d. MAGS v. 11. 4. 1979 (SMBl. NW. 2410)

Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern-Erziehungsberatungsstellen -

- RdErl. d. MAGS v. 25. 2. 1975 (SMBl. NW. 21630)

(noch MAGS)

Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen
– RdErl. d. MAGS v. 11. 11. 1964 (SMBL. NW. 21630) in Verb. mit dem RdErl. v. 19. 12. 75 (n. v.)

Richtlinien für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und zu Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter

– RdErl. MAGS v. 24. 2. 1969 (SMBL. NW. 21630) i. d. F. der Bekanntmachung v. 5. 5. 1977 – IV B 3 – 6707.3/77 – (n. v.)

Jährlicher Bewilligungsbescheid über die Zuweisungen und Zuschüsse für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter

– jährl. RdErl. – Az.: IV D 3 – 6950.3 – (n. v.)

Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge

– RdErl. MAGS v. 2. 12. 1968 (SMBL. NW. 21630)

Personalkostenzuschüsse für Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder – Bewilligungsgrundsätze für 1982 –

– RdErl. MAGS v. 19. 11. 1981 – IV D 4 – 6252 – (n. v.)

Entwurf VV Förderungsvorschriften Rettungswachen

– Gem. RdErl. IM und FM vom 4. 9. 1981 – Az.: III B 2 – 7/5 – 4023/81/33/KomF 1430 – 5 – I A 4 – (n. v.)

VV über die Bewilligung von Landeszuschüssen an die Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

– RdErl. v. 7. 10. 1977 (SMBL. NW. 2128)

Suchtprophylaxe

– RdErl. MAGS v. 4. 7. 1980 – V A 5 – 0392.3 – (n. v.)

Förderung von Kurorten

– RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBL. NW. 21281)

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gesundheitsämter

– RdErl. IM v. 28. 11. 1969 (SMBL. NW. 2120)

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe und Pflegevorschulen

– RdErl. IM v. 4. 7. 1966 (MBL. NW. S. 1357/SMBL. NW. 21240)

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung (Landschaftspflegerichtlinien)

– v. 1. 12. 1978 – I A 6 – 1.18.01 (n. v.)

Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst

– RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBL. NW. 2978)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung – VV LHü –

– Gem. RdErl. d. MAGS u. d. MELF v. 23. 11. 1971 (MBL. NW. S. 2092/SMBL. NW. 2125)

Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel

– RdErl. des Ministers für Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 239)

Anlage von Kleingärten

– RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 5. 1964

(MBL. NW. S. 768/SMBL. NW. 2311)

Richtlinien zur Förderung von Reitwegen

– v. 10. 8. 1981 (MBL. NW. S. 1690/SMBL. NW. 7824)

Richtlinien für die Förderung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) im Privat- und Körperschaftswald

v. 20. 6. 1980 – (MBL. NW. S. 2892/SMBL. NW. 79023)

Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen

– v. 31. 1. 1980 (MBL. NW. 2878/SMBL. NW. 79023)

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zum Kauf von Forstgrundstücken im Rahmen des Ruhrprogrammes

– v. 20. 8. 1980 (MBL. NW. 2896/SMBL. NW. 79023)

Vorläufige Richtlinien für die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus

– v. 5. 6. 1981 (n. v.) IV A 6 – 40-00-00.06

Vorläufige Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

– RdErl. v. 3. 6. 1980 (MBL. NW. S. 1606/SMBL. NW. 772)

Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

– RdErl. v. 22. 12. 1980 (MBL. NW. 1981 S. 98/SMBL. NW. 7815)

Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung

– RdErl. v. 20. 6. 1977 (SMBL. NW. 7817)

Innenminister**Schulbauprogramm**

– RdErl. d. IM und FM v. 13. 5. 1978 (SMBI. NW. 6022)

Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes

– RdErl. d. IM v. 20. 4. 1956 (MBI. NW. 1976 S. 881/SMBI. NW. 2131)

Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehr

– RdErl. d. IM v. 1. 9. 1980 (MBI. NW. S. 2146/SMBI. NW. 2131)

Kultusminister

Förderung der Musikschulen
RdErl. v. 9. 9. 1980 (n. v.) IV A – 41-40-2801/80

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)

– v. 29. 3. 1979 (MBI. NW. S. 732/SMBI. NW. 923)

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für den Ausbau von Flugplätzen

– v. 4. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2202/SMBI. NW. 96)

Richtlinien für die Förderung des Baues aktiver Lärmschutzanlagen an kommunalen Straßen

– v. 20. 4. 1978 (MBI. NW. S. 788/SMBI. NW. 910)

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen

– v. 24. 9. 1979 (MBI. NW. S. 2054/SMBI. NW. 910)

Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG)

– v. 2. 4. 1973 (MBI. NW. S. 890/SMBI. NW. 910)

Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues

– v. 13. 4. 1978 (MBI. NW. S. 810/SMBI. NW. 910)

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

– Gem. RdErl. d. MWMV, KM u. d. IM v. 8. 11. 1978 (MBI. NW. S. 1928/SMBI. NW. 9221)

4. Die folgenden Erlasse gelten ab 1. 7. 1982 in der nachstehenden Fassung:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2128

**Bekämpfung
des Suchtmittelmißbrauchs**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 6. 1982 – V A 4 – 0392.3.1

Unser Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBL 2128) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Nummern 3.21, 3.22, 3.61 und 3.62 gestrichen.
2. Die Nummern 3.21 und 3.22 werden aufgehoben.
3. Die Nummern 3.6 bis 3.62 werden durch folgende neue Nummer 3.6 ersetzt:

3.6 Landeszuwendungen

Das Land gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten der Sucht- und Drogenberatungsstellen.

.....

2128

**Richtlinien
für die planmäßige Durchführung der Zahnpflege
im öffentlichen Gesundheitsdienst
für Kinder und Jugendliche**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 06. 1982 – V A 3 – 0310.8

Die Nummern 4 bis 5.10 meines RdErl. v. 17. 1. 1978 (SMBL. NW. 2128) werden gestrichen. Nummern 6 bis 6.4 werden Nummern 4 bis 4.4.

.....

2163

**Richtlinien
für Tageseinrichtungen für Kinder**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 06. 82 – IV D 4 – 6252.01 –

1 Begriff und Aufgabe, Arten und Gruppenstärken

- 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen mindestens sechs Kinder dauernd oder zeitweise für einen Teil des Tages regelmäßig betreut werden. Sie sollen die Familie in der Erziehung des Kindes unterstützen und ergänzen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Der Erziehungsauftrag des Kindergartens wird in § 2 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176/SGV. NW. 216), näher beschrieben.
- 1.2 Die Kinder in Tageseinrichtungen werden in Gruppen betreut. Es sind Tagesstättengruppen, wenn in ihnen mindestens zehn, in altersgemischten Gruppen für Kinder von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht mindestens acht Kinder ganztägig (über Mittag) betreut werden.

Zu unterscheiden sind:

- 1.2.1 Krippen (Gruppenstärke sechs Kinder von vier Monaten bis zu einem Jahr)
- 1.2.2 Krabbelstuben (Gruppenstärke acht Kinder von einem Jahr bis zu drei Jahren)

Kinder unter drei Jahren sollen aber in der Regel nicht in isolierten Einrichtungen oder Gruppen, sondern in kombinierten Einrichtungen in altersgemischten Gruppen für Kinder von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden.

- 1.2.3 Altersgemischte Gruppen für Kinder von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht (Gruppenstärke 15 Kinder)
- 1.2.4 Kindergärten (Gruppenstärke 25 Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, 15–20 Kinder in Tagesstättengruppen)
- 1.2.5 Horte (Gruppenstärke 20 Kinder im schulpflichtigen Alter)
- 1.2.6 Altersgemischte Gruppen für Kinder von drei bis 15 Jahren (Gruppenstärke 25 Kinder, 15–20 Kinder in Tagesstätten-gruppen)

2 Personal

- 2.1 Die Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder erfordert den Einsatz einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften (§ 78 Abs. 3 JWVG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977, BGBl. I S. 633, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 1980, BGBl. I S. 1469).
- 2.2 Zur Arbeitszeit der pädagogisch tätigen Kräfte gehören neben der Arbeit in der Gruppe angemessene Zeiten insbesondere für Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen, Fortbildung und Dienstbesprechungen. Andere Arbeiten dürfen die hierfür erforderliche Zeit nicht beschränken.
- 2.3 Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder erforderlichen Erzieher und sonstigen Kräfte ergeben sich für die Träger der freien Jugendhilfe, die der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte v. 1. 7. 1964“ in der Fassung der Bek. v. 1. 3. 1974 (MBl. NW. S. 382/SMBL. NW. 2163) beigetreten sind, aus dieser Vereinbarung.
- 2.4 Bei anderen Trägern ist diese Vereinbarung im Rahmen der Heimaufsicht dem Grundsatz nach entsprechend heranzuziehen. Auf die darin gegebenen Ausnahmemöglichkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

3 Betreuungszeit

Bei der Festsetzung der täglichen Öffnungszeiten ist zu beachten, daß die Öffnungszeiten mit der Betreuungszeit des einzelnen Kindes nicht identisch sein muß.

Nach Möglichkeit sollte aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen die tägliche Betreuungszeit für ein Kleinkind sechs Stunden nicht überschreiten und nur aus zwingenden Gründen auf höchstens neun Stunden ausgedehnt werden.

Eine Betreuung über Mittag ist nur zulässig, wenn eine Mittagsmahlzeit gereicht wird und die Möglichkeit zum Mittagsschlaf der Kinder vorhanden ist.

4 Gesundheit und Unfallschutz

- 4.1 Die gesundheitliche Überwachung der Kinder und des Personals richtet sich nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften.
- 4.1.1 Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne der §§ 3, 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979, (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) leidet oder dessen verdächtig ist.
- 4.1.2 Die Tageseinrichtung soll schriftlich festhalten, welche Krankheiten - insbesondere Infektionskrankheiten - das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen es erhalten hat, welches Ergebnis vorhergegangener Tuberkulin-Proben gehabt haben und ob das Kind durch Personen, mit denen es zusammen gelebt hat oder lebt, tuberkulös gefährdet war oder ist. Das Attest und der Vermerk sind für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.
- 4.1.3 Haustiere, die in der Einrichtung gehalten werden, müssen tierärztlich untersucht worden sein und überwacht werden.
- 4.2 Zum Schutz der Kinder sind entsprechend den jeweiligen Altersgruppen die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die bei Kindergärten zu beachtenden Vorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers sind auf andere Einrichtungen und Gruppen entsprechend anzuwenden.

5 Standort, Größe, bauliche Gestaltung und Ausstattung

- 5.1 Der Standort soll der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtungsart entsprechen. Bei Kindergärten ist § 6 Abs. 2-4 KGG zu beachten.
Liegt in dem Wohnbereich auch ein Bedarf für Plätze für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter vor, sollen nach Möglichkeit diese Plätze zusammen mit den erforderlichen Kindergartenplätzen in einer kombinierten Einrichtung geschaffen werden.
- 5.2 Das Grundstück soll so groß sein, daß nach Möglichkeit pro Gruppe 300 qm nutzbare Außenspielfläche zur Verfügung stehen, die entsprechend den altersgemäßen Bedürfnissen der Kinder sinnvoll gestaltet werden können.
- 5.3 Tageseinrichtungen für Kinder sollen in der Regel für nicht mehr als vier, kombinierte Einrichtungen für nicht mehr als sechs Gruppen errichtet werden.
- 5.4 Grundriß und Baugestaltung, Ausstattungsgrad und Inneneinrichtung müssen auf die Bedürfnisse und die jeweiligen Altersstufen der Kinder abgestimmt sein, der pädagogischen Aufgabenstellung und wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen und eine sparsame Betriebsführung ermöglichen. Die Tageseinrichtung soll in der Regel eingeschossig sein. Die Gruppeneinheiten sollen einen direkten Zugang zur Außenspielfläche haben.
- 5.5 Spiel- und Beschäftigungsmaterial müssen der jeweiligen Altersstufe entsprechend in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und den pädagogischen Anforderungen gerecht werden.

6 Richtwerte für den Raumbedarf

Die Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder setzt geeignete Räume mit angemessener Ausstattung voraus. Die Räume dürfen vor allem auch aus hygienischen Gründen nicht für andere Zwecke benutzt werden.

- 6.1 Für Einrichtungen mit Kindergarten - Hort - und altersgemischten Gruppen sind folgende Räume erforderlich:

6.1.1 Allgemeine Räume

Personalräume, Personal-WC, Küche, Dusche, Putzraum, Abstellräume, Verkehrsflächen mit Garderobe.

6.1.2 Je Gruppe ca. 68 qm Fläche und eine Sanitäreinrichtung.

Für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren ist zusätzlich ein Säuglingsraum mit Pflegeecke erforderlich.

Bei Gruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht soll der Gruppenraum in einen großen und einen kleinen Raum gegliedert werden, ab zwei Gruppen ist ein zusätzlicher Mehrzweckraum (ca. 55 qm) erforderlich.

Bei Gruppen mit Schulkindern soll der Gruppenraum in einen großen Raum und weitere Räume für unterschiedliche Funktionen gegliedert werden. Die Sanitäreinrichtung ist für Jungen und Mädchen zu trennen. Ein Werkraum für die gesamte Einrichtung ist zusätzlich erforderlich.

6.1.3 Für Kinder unter drei Jahren und bei Kindertagesstätten ist insgesamt ausreichender Raum für den Mittagsschlaf vorzusehen.

- 6.2 Auf Krippen und Krabbelstuben sind die sich aus 6.1 ergebenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Für den Tages-Schlaf- und Pflegebereich ist von einem Raumbedarf von ca. 4,5 qm pro Kind bei Krippen und ca. 6 qm pro Kind bei Krabbelstuben auszugehen.

7 Verbindlichkeit

- 7.1 Diese Richtlinien enthalten Richtwerte für die Durchführung der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG. Bei bestehenden Einrichtungen und Einrichtungen, die in bestehenden Gebäuden errichtet werden, sind jedoch die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Landesjugendämter können bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 79 Abs. 1 und Befreiungen nach § 79 Abs. 2 JWG für Kindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen von 3 bis 15 Jahren eine Überschreitung der in Nr. 1.2 genannten Gruppenstärken um bis zu fünf Kinder befristet zulassen, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht.

Die Entscheidung hierüber erfordert eine Abwägung zwischen dem in §§ 78 Abs. 2 und 3, 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und § 2 des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), geändert durch das Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 - zum Ausdruck kommenden Interesse der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder an der Qualität der Betreuung mit dem Interesse der anderen Kinder an der Aufnahme in die Einrichtung.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 11. 1973 (SMBI. NW. 2163) außer Kraft. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

2170

**Eingliederungshilfe
für Behinderte nach dem
Bundessozialhilfegesetz;
Allgemeine Anforderungen
an Kindergärten für Behinderte
(Sonderkindergärten)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 6. 82 – IV A 1 – 5009.120

1 Begriff, Arten und Aufgaben

- 1.1 Im Kindergarten für Behinderte (Sonderkindergarten) werden Kinder gefördert, die wegen ihrer Behinderung anderweitig, z. B. durch eine ambulante heilpädagogische Maßnahme oder in einem Regelkindergarten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. Der Kindergarten steht vor allem schwer- und mehrfach behinderten Kindern offen.
- 1.2 Kindergärten für Behinderte kommen insbesondere für geistigbehinderte, körperbehinderte, gehörlose und sprachbehinderte Kinder in Betracht. Durch die namentliche Aufzählung werden weitere Arten von Kindergärten sowie solche, die noch in der Erprobung sind, nicht ausgeschlossen; die dort gewährten Maßnahmen sind jedoch mit dem Sozialhilfeträger abzustimmen.
- 1.3 Der Kindergarten dient der Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes durch Förderung der motorischen, manuellen, sprachlichen, geistigen, seelischen, musischen, sensiblen, sensorischen und sozialen Fähigkeiten sowie des religiösen Erlebens mit dem Ziel, das Kind zu ausreichender sozialer Anpassung zu führen und auf den Besuch der Schule vorzubereiten.

2 Raumprogramm

Zur Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens sind folgende Räume erforderlich, die nach Grundriß und Ausstattung den behinderungsbedingten Bedürfnissen der zu fördernden Kinder Rechnung tragen müssen:

Gruppenraum mit Nebenraum, Mehrzweckraum, Gymnastik- und Ruheraum, Küche, Personalräume und Sanitäreinrichtungen sowie Abstellflächen und Spielplätze.

Für Kindergärten für Körperbehinderte ist bei Bedarf zusätzlich je ein Raum für Krankengymnastik und Beschäftigungstherapie vorzusehen.

3 Verfahren

Lage, Einzugsgebiet, Raumprogramm, Beginn und Ende der allgemeinen Förderungszeit sind mit den überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

Für die Förderung von Baumaßnahmen mit Landesmitteln ist mein RdErl. v. 12. 6. 1979 (SMBL. NW. 2170) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

4 Aufbau

- 4.1 Der Kindergarten kann selbständig oder mit ähnlichen Einrichtungen (Regelkindergarten) verbunden sein.
- 4.2 Die Kinder werden in Gruppen gefördert. Der Kindergarten soll mindestens zwei Gruppen umfassen. Läßt sich nur eine Gruppe bilden, soll sie möglichst einer anderen geeigneten Einrichtung angeschlossen werden.

- 4.3 Die Größe der Gruppe richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung der ihr angehörenden Kinder und soll möglichst acht, im Kindergarten für Körperbehinderte möglichst zehn und im Kindergarten für Sprachbehinderte zehn bis zwölf Kinder umfassen.

4.4 Gutachtergruppe

- 4.4.1 Der Träger des Kindergartens bildet eine Gutachtergruppe, der der Leiter oder die Leiterin und der mit der medizinischen Therapie betraute Arzt angehören. Der Landesarzt für Behinderte soll zu den Sitzungen der Gutachtergruppe eingeladen werden. Bei Bedarf sind weitere Fachkräfte sowie Gutachten hinzuziehen.
- 4.4.2 Die Gutachtergruppe berät den Träger bei der Aufnahme, während der Förderung und bei der Entlassung des Kindes.

5 Personal

5.1 Leiter

Der Kindergarten muß einen Leiter oder eine Leiterin haben. Besteht der Kindergarten aus zwei Gruppen, so leitet er gleichzeitig eine dieser Gruppen; in diesem Falle kann ihm eine zusätzliche Gruppenzweikraft zugeteilt werden, wenn es wegen seiner Belastung erforderlich ist. Der Leiter soll eine heilpädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft sein, sich nach Ausbildung und Fähigkeiten für die heilpädagogische Arbeit mit Kleinkindern eignen und über eine ausreichende einschlägige Berufserfahrung verfügen.

5.2 Gruppenleiter und Gruppenzweikräfte

Jede Gruppe muß einen Leiter und eine Gruppenzweikraft haben. Abgesehen von dem Leiter des Kindergartens und den „weiteren Fachkräften“ entfällt in der Regel auf vier Kinder eine Kraft. Der Gruppenleiter soll eine heilpädagogische oder sozialpädagogische Fachkraft sein und sich nach Ausbildung und Fähigkeiten für die heilpädagogische Arbeit mit Kleinkindern eignen. Für den Kindergarten für Sprachbehinderte kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

5.3 Weitere Fachkräfte

Darüber hinaus benötigte besonders ausgebildete Fachkräfte sowie das erforderliche Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal sind im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe einzusetzen.

6 Betrieb

6.1 Beginn der Förderung

Das Kind soll in der Regel nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden. Es wird für sechs Monate zur Probe aufgenommen. Kann über die Förderungsfähigkeit nach Ablauf der Probezeit nicht entschieden werden, so ist der Probeaufenthalt um höchstens zwölf Monate zu verlängern.

6.2 Ende der Förderung

Ein Kind ist zu entlassen, wenn keine Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit darf ein Kind nur mit Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entlassen werden. Die Zustimmung soll nur in Eilfällen nachträglich eingeholt werden. Die Entlassung ist gegenüber dem überörtlichen Träger zu begründen.

6.3 Fahrtdauer

Die tägliche Dauer des Hin- und des Rückweges soll möglichst insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

6.4 Förderungsdauer

Die tägliche Dauer der Förderung, die die Einnahme eines Essens zur Mittagszeit umfassen muß, soll ohne Fahrtzeiten mindestens sechs Stunden betragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann sie für das einzelne Kind mit Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorübergehend abweichend geregelt werden. Die Förderungszeit darf durch die Bearbeitungszeit für andere Obliegenheiten, wie Fortbildung, Elternberatung, Berichterstattung nicht eingeschränkt werden.

6.5 Ferienordnung

Der Kindergarten darf während der Sommerschulferien für höchstens vier zusammenhängende Wochen, in der übrigen Zeit des Kalenderjahres für höchstens zwölf Förderungstage geschlossen sein.

6.6 Medizinische Begleitung

Die im Kindergarten geleistete medizinische Therapie ist durch einen Arzt, der in der Eingliederung behinderter Kinder besonders erfahren ist, oder durch einen Facharzt verantwortlich zu begleiten. Die Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Personal ist sicherzustellen.

6.7 Elternmitwirkung

Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bilden die Elternversammlung. Sie wählt aus ihrer Mitte den Elternrat, dem für jede Gruppe ein Erziehungsberechtigter angehört. Der Elternrat stellt die Verbindung zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger und dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens her und wirkt bei allen den Betrieb des Kindergartens betreffenden Angelegenheiten durch Anhörung und Stellungnahme mit.

6.8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Stellen

Der Träger des Kindergartens arbeitet mit den Stellen der Früherfassung, Frühbehandlung und Früherziehung, den Beratungsstellen der Gesundheitsämter, den Erziehungsberatungsstellen und anderen fachlich beteiligten Stellen der Sozial- und Jugendhilfe sowie den Sonderschulen und anderen beteiligten Einrichtungen zusammen.

Dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Landesarzt für Behinderte ist auf Wunsch zu gestatten, den Kindergarten zu besichtigen und sich durch allgemeine Berichte des Trägers des Kindergartens über die fortdauernde Eignung der Einrichtung zu unterrichten.

Bevorstehende Änderungen, z. B. Auflösung, Standortverlagerung, Träger- und Leiterwechsel und ähnliche Veränderungen sind mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

Die den Betrieb betreffenden Vorschriften, z. B. des Bau-, Gesundheits- und Unfallschutzrechtes sowie der Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe sind zu beachten.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 20. 3. 1973 (SMBl. NW. 2170) außer Kraft.

Innenminister**2100**

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
I C 3 / 38.15

Mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung der Vordrucke ist einem besonders zuverlässigen Verwaltungsangehörigen zu übertragen, der nicht mit der Paßausstellung befaßt sein darf.

2. Nr. 21.2 erhält folgende Fassung:

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bitte ich, Hinweise gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 nicht einzutragen. Das von dem Antragsteller nachzuweisende berechnete Interesse an der Ausstellung eines zweiten - in besonders begründeten Fällen auch eines dritten - Reisepasses läßt die Vermutung zu, daß in der Regel zugleich ein zwingender Grund vorliegt, der es rechtfertigt, von dem gegenseitigen Hinweis abzusehen.

211

**Ergänzung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden - DA -)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
I B 3 / 14 - 66.26

Mein RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

2130

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung bei
Unglücksfällen und öffentlichen
Notständen (FSHG)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
V B 1 - 4.011 - 1

Der RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1978 (SMBl. NW. 2130) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5:

Abs. 1 Satz 2 fällt weg.

2. Zu § 10:

Abs. 3 fällt weg.

3. Zu § 27:

Abs. 2 und 4 fallen weg.

2134

Errichtung und Betrieb von Leitstellen für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
V B 4 - 4.429 - 51

Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1975 (SMBl. NW. 2134) wird wie folgt neu gefaßt:

Durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) ist eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden, um den Feuerschutz und die Hilfeleistung den erhöhten Anforderungen anzupassen, die vor allem als Folge der zunehmenden Industrialisierung, der baulichen Verdichtung und des ständig wachsenden Verkehrs zu stellen sind. Mit dieser Zielsetzung haben gem. § 20 FSHG die kreisfreien Städte und Kreise insbesondere zur Verbesserung der Meldewege und der Alarmierungsmöglichkeiten der Feuerwehren sowie zur Unterstützung des jeweiligen Einsatzleiters und zur Sicherstellung einer großräumigen Einsatzführung eine Leitstelle zu unterhalten, die auch dem Katastrophenschutz dienen soll. Zur Gewährleistung einer zentralen Einsatzlenkung und aus Gründen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ist die Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben mit der Leitstelle für den Rettungsdienst nach § 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215) zusammenzufassen.

Für die Errichtung und den Betrieb dieser Leitstellen ergeht aufgrund des § 26 Abs. 3 Ziff. 1 FSHG folgende allgemeine Weisung:

1 Aufgaben

- 1.1 Im Feuerschutz und bei Hilfeleistungen gem. § 1 FSGH hat die Leitstelle, über die im Bedarfsfall Einsätze gelenkt werden (§ 20 Satz 1 FSHG), im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 1.1.1 Die Leitstelle nimmt - ebenso wie eine Feuerwache - Hilfeersuchen entgegen, mit denen der Einsatz der Feuerwehr angefordert wird, und veranlaßt das im Einzelfall Erforderliche. Daher muß der Feuerwehrruf 112, soweit er nicht auf eine ständig besetzte Feuerwache geschaltet ist, zur Leitstelle geführt werden. Insbesondere darf er fortan nicht mehr auf einen privaten Hauptanschluß (z. B. eines Wehr- oder Löschzugführers) geschaltet werden. Das Gleiche gilt für Brandmeldeanlagen.
 - 1.1.2 Die Leitstelle alarmiert dann die Feuerwehr nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung.
 - 1.1.3 Die Leitstelle dient den jeweils zuständigen Führungskräften unmittelbar oder mittelbar bei der Einsatzleitung.
 - 1.1.4 Sie veranlaßt auf Anforderung die überörtliche Hilfe von Feuerwehren (§ 17 FSHG). Sie muß daher eine aktuelle Übersicht über alle einsatzbereiten, im Einsatz befindlichen sowie die nicht einsatzbereiten Feuerwehrfahrzeuge ihres Zuständigkeitsbereichs haben.
 - 1.1.5 Sie gibt auch sonst für Einsatzabwicklungen sachdienliche Hilfestellung. Zu diesem Zweck hat sie die hierfür erforderlichen Unterlagen bereitzustellen (z. B. über Hilfskräfte, Sonderfahrzeuge und Material, Einsatzhinweise beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lage von Versorgungseinrichtungen und -leitungen). Derartige Informationen können bei ihr abgerufen oder von ihr angeboten werden. Im übrigen kann sie zur Überwindung von Schwierigkeiten bei einer Einsatzabwicklung dem zuständigen Einsatzführer zweckmäßige Lösungsvorschläge anbieten, ohne dessen Führungsverantwortung zu beeinträchtigen.
 - 1.1.6 Bei Überlastung der Fernmeldezentrale einer Feuerwache kann sie diese auf Anforderung durch arbeitsteilige Übernahme von Aufgaben unterstützen.

- 1.1.7 Sie hat alle Meldungen über Einsätze öffentlicher Feuerwehren sowie von Werk- und Betriebsfeuerwehren entgegenzunehmen, zu registrieren und auszuwerten; alle einsatztechnisch erheblichen Betriebsdaten sind zu sammeln. Die öffentlichen Feuerwehren sind zur unverzüglichen Meldung verpflichtet (§ 20 Satz 1 FSHG).
- 1.1.8 Die Leitstelle überwacht die Einsatzbereitschaft der angeschlossenen Feuerwehr-Fernmeldeeinrichtungen und sorgt im Störfall für eine unverzügliche Instandsetzung.
- 1.1.9 Sie überwacht nach der Meterwellenfunk-Richtlinie BOS den Funkverkehr auf den zugewiesenen Frequenzen. Sie sorgt für Sprechdisziplin und versucht bei Störungen deren Ursachen zu ermitteln. Sie zeichnet den Funkverkehr auf sowie den Fernsprechverkehr, soweit er Hilfeersuchen und Einsatzeingeleitungen betrifft.
- 1.1.10 Sie hält Verbindung mit den Leitstellen der anderen kreisfreien Städte und Kreise.
- 1.1.11 Ferner ist vor allem die Weitergabe von Meldungen an die zuständigen Polizeidienststellen und die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sicherzustellen und ein gegenseitiger Informationsaustausch zu gewährleisten.
- 1.1.12 Schließlich ist die Leitstelle Ansprechstelle für fremde Feuerwehreinheiten und -fahrzeuge; sie übernimmt auf Anforderung die örtliche Einweisung und ist (z. B. bei Staffetten) bei der Verabredung von Übergabepunkten behilflich.
- 1.2 Im Katastrophenfall dient die Leitstelle dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises als ein Führungsmittel:
 - 1.2.1 Die Leitstelle nimmt grundsätzlich die Aufgaben einer Meldestelle für Katastrophen wahr.
 - 1.2.2. Erhält die Leitstelle von einem Ereignis Kenntnis, welches die Merkmale einer Katastrophe bereits erfüllt oder erfüllen konnte, so benachrichtigt sie nach Maßgabe des jeweiligen K-Meldesystems die zuständigen Stellen, insbesondere den HVB, und veranlaßt unverzüglich die Besetzung ihrer Arbeitsplätze für Katastrophenabwehraufgaben.
 - 1.2.3 Die Leitstelle sollte erste Informationen über Art und Umfang des Schadensfalles einholen, und zwar sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Auslösung des K-Alarmes als auch hinsichtlich der Notwendigkeit von K-Abwehrmaßnahmen. Bis zur Arbeitsaufnahme der KAL oder der TEL sollten von der Leitstelle unaufschiebbare K-Abwehrmaßnahmen, für die andere Stellen nicht zuständig sind, eingeleitet und bereits eingeleitete Maßnahmen koordiniert werden.
 - 1.2.4 Über die Leitstelle sollen zur Durchführung der Alarmierung notwendige Maßnahmen veranlaßt resp. getroffen werden (Auslösung des K-Alarmsignals, Alarmierung der KAL, der KatS-Einheiten etc.). In der Leitstelle müssen die hierzu erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden.
 - 1.2.5 Nach Arbeitsaufnahme der für die Einsatzleitung zuständigen Stellen dient die Leitstelle der K-Abwehrleitung als Führungsmittel, insbesondere als Melde-, Informations- und Nachrichtenübermittlungsstelle.
- 1.3 Im vorstehenden Rahmen regeln die kreisfreien Städte und Kreise unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die konkrete Ausformung und zweckdienliche Ergänzung der genannten Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

2 Kosten

Die Investitionen für die Errichtung und Erstaussstattung neuer sowie für die Erweiterung bestehender Leitstellen werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 FSHG vom Land getragen. Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungspräsident.

2134

Richtlinien über die Anforderungen an Atemschutz-Ausrüstungen bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
V B 4 - 4.428 - 13

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) - SGV. NW. 213 - gebe ich hiermit die nachstehenden Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren (Anlage A) und Vollmasken für Atemschutzgeräte (Anlage B) bei den Feuerwehren bekannt.

Anlage A
Anlage B

Werden bei den Feuerwehren Atemluft-Kompressoren verwendet und Vollmasken in Verbindung mit Atemschutzgeräten eingesetzt, so müssen sie diesen Richtlinien entsprechen.

Die Verwendung der Zivilschutzmaske Z 56 in Verbindung mit Preßluftatmern oder Sauerstoffschutzgeräten im Feuerwehrdienst ist wegen der zu großen Elastizität des Maskenkörpers nicht statthaft.

Vollmasken, die vor 1975 gefertigt wurden, dürfen nach dem 31. 12. 1985 nicht mehr eingesetzt werden; auch dann nicht, wenn sie entsprechend den „Richtlinien über die Anforderungen an Vollmasken für Atemschutzgeräte bei den Feuerwehren“ ergänzt oder nachgerüstet wurden. Nach dem 31. 12. 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die diesen Richtlinien entsprechen.

Meine RdErl. v. 10. 3. 1980 „Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren“ (SMBl. NW. 2134) und v. 28. 10. 1974 „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ (SMBl. NW. 2134) werden hiermit aufgehoben.

Anlage A

Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren

1 Allgemeines

1.1 Aufgaben

Die Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren sind für das Füllen der Geräteflaschen für die mit Druckluft betriebenen Atemschutzgeräte (Preßluftatmer und Tauchgeräte) vorgesehen. Sie haben dazu besondere Anforderungen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Atemluft und der technischen Sicherheit zu erfüllen.

1.2 Grundsätzliche Anforderungen

1.2.1 Kompressoren für Feuerwehren müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. (z. B. FwDV 7, FwDv 8, UV Fw, UVV Verdichter, VBG 16).

1.2.2 Kompressoren für Feuerwehren müssen für folgenden Nenndruckstufen ausgelegt sein:

1.2.2.1 200 bar oder

1.2.2.2 300 bar oder

1.2.2.3 200 bar und 300 bar

1.2.3 Kompressoren für Feuerwehren müssen Atemluft nach DIN 3188 liefern (FwDV 7 und FwDV 8). Sie sind dazu mit entsprechenden Filtern und Trocknern auszurüsten.

1.2.4 Die Mindestfülleistung soll $100 \text{ l/min} = 6 \text{ m}^3/\text{h}$ und die Dauerfülleistung $48 \text{ m}^3/8 \text{ h}$ betragen, abgesehen von kurzfristigen Entwässerungspausen von höchstens 2 Min. Dauer.

1.2.5 Es müssen mindestens gleichzeitig zwei Flaschen für Atemschutzgeräte gefüllt und mindestens zwei weitere Flaschen in Verbindung mit einem Dreiwegeventil angeschlossen werden können.

1.2.6 Die Geräuschentwicklung muß unter einem Beurteilungspegel von 85 dB (A) liegen (UVV Lärm - VBG 121, GUV 9.20)

1.2.7 Einfache Wartung ist erforderlich.

2 Technische Anforderungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Verdichtung

Wegen der günstigeren Wärmeverhältnisse in den einzelnen Stufen sind vierstufige Kompressoren zu bevorzugen. Die Gleichwertigkeit von Kompressoren mit weniger als 4 Stufen ist vom Hersteller nachzuweisen.

2.1.2 Kühlung

Es sind luftgekühlte Kompressoren zu bevorzugen. Die Austrittstemperatur nach dem Nachkühler darf nicht mehr als 15°C über der Umgebungstemperatur liegen.

2.1.3 Zwischendruck-Sicherheitsventile

Jede Verdichtungsstufe ist mit einem nicht absperzbaren Sicherheitsventil auszurüsten (§ 12 (1) VBG 16, GUV 2.9). Wird abweichend hiervon eine andere „Einrichtung gegen Überschreitung des vorgesehenen Verdichtungsenddruckes“ verwendet, so ist die Eignung durch ein Gutachten (TÜV) nachzuweisen.

2.1.4 Zwischenabscheider

Abscheider zwischen den einzelnen Verdichtungsstufen sind nach Wahl des Herstellers anzuordnen.

2.2 Sicherheitseinrichtungen

2.2.1 Enddruck-Sicherheitsventil

Als Enddruck-Sicherheitsventil sind bauteilgeprüfte bzw. vom TÜV zugelassene Si-Ventile zu verwenden, und zwar bei Kompressoren mit mehreren Fülldruckbereichen für jede Nenndruckstufe (z. B. 200 bar und 300 bar) ein besonderes.

2.2.2 Umschaltvorrichtung für zwei Fülldruckbereiche

Bei Kompressoren für zwei Fülldruckbereiche ist ein Umschalt- oder Absperrventil erforderlich, das das Füllen im niedrigen Druckbereich nur ermöglicht, wenn zwangsweise das zugehörige Si-Ventil mit eingeschaltet wird.

2.2.3 Enddruckschalter

Bei Kompressoren mit elektro-pneumatischen Enddruckschaltern oder Kontaktmanometern müssen diese so ausgeführt sein, daß eine Verstellung beim Füllvorgang nicht möglich ist. Grundsätzlich ist die Einstellung der Enddruckschalter nur auf die beiden gebräuchlichen Nenndrucke 200 und/oder 300 bar zulässig.

2.3 Manometer

Das Fülldruckmanometer (auch andere Manometer, falls vorhanden) muß als „Sicherheitsmanometer“ - nach § 8 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) ausgeführt sein. Es muß durch ein „S“ auf dem Zifferblatt gekennzeichnet sein.

2.4 Füllanschlüsse

Die Füllanschlüsse für Druckluft sind entsprechend DIN 477 (Blatt 5) zu gestalten. Für alle Füllanschlüsse ist die Ausführung als Handanschluß vorgeschrieben.

2.4.1 Füllschläuche (bewegliche Leitungen)

Für Füllschläuche (zum Füllen von Flaschenpaketen) muß eine Prüfbescheinigung des Herstellers nach TRG 402/9.24 vorliegen.

- 2.5 Kondensatableitung**
Das in den Öl- und Wasserabscheidern anfallende Konsensat muß in einem zum Lieferumfang gehörenden Auffangbehälter gesammelt werden können. Jeder Abscheider muß von Hand oder automatisch entwässert werden können. Bei automatischer Entwässerung muß eine Kontrolle von Hand oder durch eine Anzeigeeinrichtung möglich sein.
- 2.6 Betriebsstundenzähler**
Zur Einhaltung der Wartungszeiten gemäß Gebrauchsanweisung des Herstellers muß der Kompressor mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.
- 2.7 Filtereinrichtung**
- 2.7.1 Ansaugfilter**
Es muß ein auswechselbarer Ansaugfilter vorhanden sein.
- 2.7.2 Abscheider**
Nach der letzten Verdichtungsstufe ist ein besonderer Flüssigkeits-Abscheider anzuordnen. Weitere Abscheider zwischen den einzelnen Stufen (sog. Zwischenabscheider) können nach Wahl des Herstellers vorhanden sein.
- 2.7.3 Filter**
Um die Atemluftqualität nach DIN 3188 sicherzustellen, ist eine ausreichende Anzahl Filter- (bzw. Trockner-) behälter nach der letzten Verdichtungsstufe (dem Abscheider 2.7.2 nachgeschaltet) vorzusehen. Um sicherzustellen, daß die geforderten Grenzwerte in jedem Fall eingehalten werden, darf der Wassergehalt der abgegebenen Atemluft des Kompressors über den gesamten Druckbereich - gemessen nach Entspannung auf Atmosphärendruck - 25 mg/m^3 nicht überschreiten. Die zur Einhaltung dieser Forderungen erforderlichen Reinigungs- und Trockeneinrichtungen müssen eine wartungsfreie Betriebszeit von mindestens 25 Stunden oder über einen Zeitraum von 6 Monaten gewährleisten.
- 2.7.4 Filter- bzw. Trockenmittel**
Das Filter- bzw. Trockenmittel muß patroniert oder entsprechend verpackt sein, damit sichergestellt ist, daß unbelastetes und damit qualitativ einwandfreies Material verwendet wird.
- 2.7.5 Wartung**
Die Wartung der Filteranlagen ist nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen.
- 2.7.6 Druckbehälter**
Die Druckbehälter der o. g. Filterbehälter müssen der UVV Druckbehälter (VBG 17, GUV 2.6) entsprechen. Für abnahmepflichtige Druckbehälter sind die Prüfbescheinigungen mitzuliefern.
- 2.8 Rückschlagventil**
Ein Rückschlagventil muß so angeordnet sein, daß Luft aus Geräteflaschen nicht in die Filtereinrichtung eindringen kann.
- 2.9 Elektrische Ausrüstung**
Die elektrischen Anlagenteile und deren Installation müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 3 Kennzeichnung**
- 3.1 Fabrikschild**
An jedem Kompressor muß ein Farikschild (Typenschild) entsprechend § 5 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dauerhaft angebracht sein.
- 3.2 Bedienungselemente**
Bedienungselemente sind entsprechend ihrer Funktion sinnfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.3 Elektrische Befehls- und Meldegeräte**
Für Druckknöpfe, Meldeleuchten u. ä. sind die in VDE 0113 festgelegten Farben zu verwenden.
- 4 Zubehör**
- 4.1 Gebrauchsanweisung**
Zu dem Kompressor muß vom Hersteller eine Gebrauchsanweisung mitgeliefert werden. Diese muß mindestens die für die Benutzer der Kompressoren notwendigen Angaben, Beschreibung des Gerätes, Verwendungszweck, Aufbau des Gerätes, Wirkungsweise, technische Daten, Inbetriebnahme, Betrieb, Füllvorgang, Außerbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und eine Ersatzteilliste enthalten.
- 4.2 Werkzeuge**
Zur Ausführung der in der Gebrauchsanweisung genannten Wartungsarbeiten sind erforderliche Spezial-Werkzeuge mitzuliefern.
- 5 Betrieb**
Die folgenden hier zu beachtenden Punkte haben Einfluß auf Sicherheit, Funktion und Luftqualität.
- 5.1 Bedienung**
Gemäß § 11 (1) UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dürfen Kompressoren nur von Personen bedient und gewartet werden, die sachkundig sind und von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 5.2 Aufstellung**
Die Kompressoren müssen in gut lüftbaren Räumen oder so aufgestellt werden, daß ausreichend Kühlluft zur Verfügung steht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die angesaugte Luft frei von Fremdgasen ist (z. B. Auspuffgase, Rauch, Lösungsmitteldämpfe). Auf keinen Fall dürfen sich Kraftfahrzeuge mit laufendem Motor in der Nähe der Ansaugstelle befinden (siehe auch DIN 3188 Abs. 3 Anforderungen).
- 5.3 Schmierung**
Da auch das Schmieröl Einfluß auf die Luftqualität hat, ist nur die vom Hersteller empfohlene Ölart und Viskosität zu verwenden. Nicht geeignete Öle können z. B. zur Bildung von Kohlenmonoxid (CO) führen.

Anlage B

**Richtlinien
über die Anforderung an Vollmasken
für Atemschutzgeräte
bei den Feuerwehren**

Für Atemschutzmasken wird spätestens mit Wirkung vom 1. 1. 1983 eine einschlägige DIN-Norm in Kraft treten.

Hierzu ergeht noch besonderer Erlaß.

.....

**Die Bestimmung
von Vermessungspunkten der Landesvermessung
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungspunkterlaß I)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 4 - 4212

Der mit RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBL. NW. 71341) als Sonderdruck herausgegebene Vermessungspunkterlaß I wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:
Neben den Vermessungsskizzen sollen für handschriftliche Eintragungen, die bei der Bestimmung der VP anfallen, soweit wie möglich die Vordrucke (VermVordrucke) der früheren Vermessungspunktanweisung I verwendet werden.
- 2 Nummer 12.2 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Richtigkeit der Vermessungsschriften ist zu prüfen und abschließend zu bescheinigen. Durch die Prüfung ist sicherzustellen, daß die Vermessungsschriften den Vorschriften entsprechen und daß insbesondere
 - a) richtige Anschlußwerte und Meßdaten in die Berechnung eingeführt worden sind,
 - b) die Messungs- und Berechnungsverfahren zweckmäßig sind und die benutzten Programme einen fehlerfreien Berechnungsgang gewährleisten,
 - c) alle Messungen und Berechnungen durch Proben hinreichend gesichert sind,
 - d) die Fehlergrenzen eingehalten und
 - e) das Verzeichnis der Koordinaten sowie der Netzriß richtig und vollständig sind.
 - (2) Die abschließende Bescheinigung der Richtigkeit ist bei Vermessungsschriften, die von der für die Führung des amtlichen Nachweises zuständigen Behörde (Nr. 6.1) selbst angefertigt wurden, in der Bescheinigung nach Nr. 12.3 Abs. 1 eingeschlossen.
 - (3) Bei Vermessungsschriften anderer Stellen ist die Richtigkeit abschließend von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bzw. von dem zuständigen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der behördlichen Stelle durch seine Unterschrift unter Angabe der Amtsbezeichnung und des Datums zu bescheinigen.
 - (4) Die Richtigkeitsbescheinigung ist auf jedem Aktenstück nur einmal anzubringen.

- 3 Nummer 12.3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entscheidung, ob die nach Nr. 12.2 auf ihre Richtigkeit geprüften Vermessungsschriften vollständig und vorschriftsmäßig sowie für die Übernahme in den amtlichen Nachweis geeignet sind, trifft der hierfür verantwortliche Bedienstete der zuständigen Behörde (Nr. 6.1). Die Eignung wird auf den Vermessungsschriften bescheinigt.

- 4 In Nummer 12.3 Abs. 2 werden in der dritten Zeile die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

- 5 In Nummer 14.2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - a) Titelblatt mit den Bescheinigungen nach Nrn. 12.2 und 12.3

.....

71341

**Die Bestimmung
von Vermessungspunkten der Landesvermessung
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungspunkterlaß I)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 4 - 4212

Der zweite Absatz meines RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBL. NW. 71341) erhält folgende Fassung:

Der Vermessungspunkterlaß I ist durch folgende Rund-
erlasse geändert worden:

1. RdErl. v. 11. 3. 1976 (MBL. NW. S. 442),
2. RdErl. v. 9. 11. 1977 (MBL. NW. S. 1842),
3. RdErl. v. 15. 5. 1980 (MBL. NW. S. 1244),
4. RdErl. v. 30. 6. 1982 (MBL. NW. S. 1090).

.....

**Ergänzungsbestimmungen I. Teil
vom 1. Juni 1931
zu den Anweisungen VIII, IX und X
für das Verfahren
bei den Katasterneuvermessungen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 4 - 7110

Abschnitt B (Nummern 7 bis 17) der Anweisung des PrFM v. 1. 6. 1931 (n. v.) (SMBL. NW. 71342) wird gestrichen.

.....

71342

Aufstellung des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 7220

Mein RdErl. v. 26. 5. 1950 (SMBL. NW. 71342), der die Änderungen für die in Sonderdrucken erschienenen Vorschriften über die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster enthält - RdErl. d. RuPrMdI v. 23. 9. 1936 (n. v.) - VI A 13352/6833 - (SMBL. NW. 71342) und RdErl. d. RuPrMdI v. 22. 2. 1938 (n. v.) - VIa 4074/6833 - (SMBL. NW. 71342) -, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es werden gestrichen:
Die Präambel mit Ausnahme des ersten und letzten Satzes, die Nrn. 2, 3, 7, 8 mit Ausnahme von Satz 2, die Nrn. 24, 25, 28 jeweils mit Ausnahme von Satz 1 und die Nrn. 22, 26, 27, 39, 40, 49 Abs. 4 Satz 2, 60 bis 62 sowie die Anlagen 1 bis 3 und 7.
 - Folgende Absätze werden angefügt:

(7) In Nr. 4 werden die Sätze 3 bis 8 und in Satz 9 das Wort „also“ gestrichen.

(8) In Nr. 13 vorletzter Satz wird das angegebene Beispiel gestrichen.

(9) In Nr. 23 entfällt der am Schluß der Nummer stehende Hinweis sowie der Randvermerk.

(10) In Nr. 54 werden die Wörter „von einem technischen Bürobeamten“ gestrichen.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Text erhält folgende Fassung:

BodSchätzÜbernErl. EV v. 24. 6. 1937 - Nr. IV A 1445/6833

(1) Es werden gestrichen:
Abschnitt I und aus Abschnitt II die Nrn. 1, 8, 11 bis 13, 15 Abs. 1, 18, 23 und 27.
 - Folgender Absatz wird angefügt:

(2) In Nr. 9 werden die Sätze 4 ff. der Neufassung Nr. 21 gestrichen.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der Schlußpunkt des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil wird angefügt:
die Wörter „durch den Leiter der ausführenden Vermessungsdienststelle“ werden gestrichen.
 - Folgender Absatz wird angefügt:

(6) Die Nrn. 25 bis 33, 37 letzter Satz, 39 und 40 werden gestrichen.
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

BodSchätzÜbernErl. EV II v. 28. 3. 1939 - Nr. VIa 4569/39 - 6833

Die Nrn. 1, 12, 15, 16, 28 bis 33 werden gestrichen.
5. Nummer 5 wird gestrichen.

Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 7111

Der mit meinem RdErl. v. 21. 3. 1956 (SMBL. NW. 71342) eingeführte und als Sonderdruck herausgegebene Flurkartenerlaß wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Abs. 3

- erhält Satz 2 die Fassung:

Die abschließende Prüfung jeder neu hergestellten Flurkarte ist auf der Amtskarte - im Falle Nr. 2 Abs. 2 auf der Flurkartenpause mit lichtdurchlässiger blauer folienlösender Tusche - in der rechten Ecke des unteren Schriftstreifens, bei Randblättern (Nr. 28 Abs. 1) für das Gebiet jedes Katasteramtes, in folgender Form zu bescheinigen:

- wird im vorletzten Satz das Wort „Beamte“ ersetzt durch die Wörter „abschließend prüfende Beamte oder Angestellte“.

71342

Vorschriften für die Herstellung und Erneuerung der Flurkarte in Nordrhein-Westfalen (Flurkartenerlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 7111

Mein RdErl. v. 21. 3. 1956 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Flurkartenerlaß ist durch folgende Runderlasse geändert worden:

- RdErl. v. 5. 7. 1979 (MBL. NW. S. 1693)
- RdErl. v. 30. 6. 1982 (MBL. NW. S. 1090)

71342

Ausführung von Katastervermessungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 4 - 7160

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Welche Dienstkräfte im Einzelfall eingesetzt werden können, richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Arbeiten (Arbeitsabschnitte) in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht.

2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. (1) Mit der Aufnahme von Grenzniederschriften dürfen nur beauftragt werden:

- a) Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie Dienstkräfte, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind,
- b) Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes.

(2) Die zur Aufnahme von Grenzniederschriften befugten Dienstkräfte müssen die von anderen Dienstkräften ausgeführten Katastervermessungen soweit persönlich durchführen oder überwachen, daß sie die mit der Beurkundung der Grenzniederschrift verbundene Verantwortung übernehmen können.

(3) Genehmigungen zur Ausführung von Katastervermessungen einschließlich der Aufnahme der Grenzniederschrift, die vor dem 10. 12. 1953 nach früheren Bestimmungen anderen als den unter Abs. 1 genannten Dienstkräften erteilt worden sind, bleiben unberührt.

3 Die Nummern 3 bis 6 werden gestrichen.

4 Die Nummern 7 bis 12 werden Nummern 3 bis 8.

- 5 In Nummer 3 Abs. 1 werden die Wörter „den Nrn. 11.42 und 11.43“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 11.42“.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nrn. 8 und 9“ ersetzt durch die Wörter „Nrn. 4 und 5“.

- 6 In Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „nach Nr. 2 Abs. 1“ ersetzt durch die Wörter „einschließlich Aufnahme der Grenzniederschrift“.

- 7 In Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe a wird die Ziffer „8“ durch „4“ ersetzt.

- 8 In Nummer 7 Abs. 4 wird die Ziffer „10“ durch „6“ ersetzt.

**Anweisung für das Verfahren
bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters
in Nordrhein-Westfalen
(Fortführungserlaß - FortfErl. -)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 8010

Der nach dem RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1962 (SMBl. NW. 71342) herausgegebene Sonderdruck Ausgabe 1965 des Fortführungserlasses wird wie folgt geändert:

1. Nummer 33 erhält folgende Fassung:

33. Die Aufstellung des Veränderungsnachweises ist auf der Titelseite zu bescheinigen. Seine Prüfung obliegt dem hierfür verantwortlichen Bediensteten. Mit seiner Unterschrift auf dem Veränderungsnachweis trifft dieser die abschließende Entscheidung darüber, daß der Fortführungsfall der Sache und der Form nach zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet ist. Der geprüfte Veränderungsnachweis ist Bestandteil des Liegenschaftskatasters.

2. Es werden gestrichen

- in Nummer 62 Abs. 3 die Wörter „durch den Leiter oder einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Katasteramtes“,
- in Nummer 64 Abs. 4 die Wörter „nach Prüfung von einem Beamten des Katasteramtes“,
- in Nummer 96 die Wörter „von einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes“.

71342

**Fortführung
des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 8010

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1962 (SMBl. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

Der Fortführungserlaß wurde als Sonderdruck Ausgabe 1965 mit dem Titel „Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Fortführungserlaß - FortfErl.)“ - Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1966 (MBl. NW. 1966 S. 465) - neu herausgegeben. Der Sonderdruck ist durch folgende Runderlasse geändert worden:

- RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 1. 1967 (MBl. NW. 1967 S. 312)

- RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 (MBl. NW. S. 1090)

**Anweisung
für das Verfahren beim Feldvergleich
in Nordrhein-Westfalen-
(FeldverglAnw.)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 8220

Die mit Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 3. 11. 1964 (SMBl. NW. 71342) eingeführte und als Sonderdruck herausgegebene FeldverglAnw. wird wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach den Regelungen für die Ausführung von Katastervermessungen, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342), welche Dienstkräfte des Katasteramtes den Feldvergleich ausführen.

**Feldvergleich
durch die Katasterbehörden zur Vorbereitung
der Nachschätzung gemäß
§ 12 BodSchätzG**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 8220

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 3. 11. 1964 (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

Der letzte Absatz des Gem. Runderlasses erhält folgende Fassung:

Die FeldverglAnw. ist durch folgende Runderlasse geändert worden:

- Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 3. 6. 1975 (MBL. NW. S. 1148)
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 (MBL. NW. 1982 S. 1090)

**Vorläufige Richtlinien
für die Umstellung des Buchwerks
des Liegenschaftskatasters
auf automatisierte Führung
nach dem Programmsystem
„Buchnachweis-EDV“**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 2 - 7310

Mein RdErl. v. 12. 4. 1977 (n. v.) - I D 2 - 7310 - (SMBL. NW. 71342) wird in Nummer 3.23 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „durch einen Beamten des Katasteramtes, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört,“ gestrichen.
2. Die beiden letzten Sätze des Absatzes erhalten folgende Fassung:
Die Bescheinigung über den Ausgleich der Eröffnungsbilanz schließt ein, daß die Flurstücke der Umstellungsgemarkung mit ihren Abschnittsflächen aus dem Buchwerk richtig und vollständig auf die Datenverarbei-

tungsanlage übernommen worden sind. Mit der Abgabe der Bescheinigung wird gleichzeitig die Einleitung des Offenlegungsverfahrens angeordnet.

**Das
Verfahren bei den Fortführungsvermessungen
in Nordrhein-Westfalen
- Fortführungserlaß II - (FortfErl. II)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1982 -
III C 4 - 8110

Mein RdErl. v. 20. 2. 1980 (n. v.) - I D 4 - 8110 - (SMBL. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 11.42 erhält folgende Fassung:

11.42 (1) Werden bei einer Fortführungsvermessung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Fachkräfte eingesetzt, die nur unter Leitung und Aufsicht bei Katastervermessungen mitwirken dürfen, so ist auf dem Fortführungsriß zusätzlich zu bescheinigen:

„Die Vermessung ist unter meiner Leitung und Aufsicht ausgeführt worden. Für die Richtigkeit übernehme ich die Verantwortung.“

(2) Werden Fachkräfte eingesetzt, denen er die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift, übertragen darf, so ist auf dem Fortführungsriß zusätzlich zu bescheinigen:

„Für die Richtigkeit der Vermessung übernehme ich die Verantwortung.“

- 2 Nummer 11.43 wird gestrichen.

- 3 In Nummer 16.33 Abs. 1 werden die Wörter „nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt durch die Wörter „hierfür verantwortlichen Beamteten“.

Absatz 2 wird gestrichen.

Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Kultusminister**9210****Verkehrserziehung in der Schule
Mofakurs für Schüler der Klasse 9**RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1982 –
II A 2.36 – 35/0 Nr. 1410/82**1 Ziele**

Der Mofakurs soll als Teil der Verkehrserziehung verstärkt in der Klasse 9 der Sekundarstufe I angeboten werden. Er ist vornehmlich unter pädagogischen Aspekten zu sehen und will erreichen, daß der Jugendliche verantwortungsbewußt und angemessen vorbereitet am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann.

Zugleich soll der Kurs den Schüler befähigen, die Bescheinigung nach § 4 a StVZO zu erwerben.

2 Grundlagen

Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind:

2.1 Handreichungen für die Verkehrserziehung in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen, Heft 5003 der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“,

2.2 Lehrerhandbuch zum „Mofakurs“, herausgegeben von der Deutschen Verkehrswacht e.V., Platanenweg 39, 5300 Bonn 3 (Beuel), – 1980.

Das Lehrerhandbuch und die Unterrichtsmedien können vorerst kostenlos bei der Deutschen Verkehrswacht bezogen werden. Die Bestellungen der Schulen sind über die unteren Schulaufsichtsbehörden zu leiten.

3 Organisation

3.1 Mofakurse können je nach Schulform im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht sowie als Arbeitsgemeinschaft (Gymnasium) angeboten werden. Teilnehmer sind in erster Linie Schüler der Klasse 9. Der Kurs kann auch Schülern angeboten werden, die bis zum Abschluß des Kurses das 15. Lebensjahr vollenden werden.

Der Kurs, an dem nicht mehr als 15–20 Schüler teilnehmen sollten, schließt mit einer theoretischen und praktischen Lernerfolgskontrolle ab.

3.2 Der Mofakurs umfaßt 18 bis 20 Doppelstunden.

Je die Hälfte der Zeit dient der theoretischen Vorbereitung und den praktischen Übungen einschließlich der abschließenden Erfolgskontrollen.

3.3 Theorie- und Praxisunterricht liegen in der Verantwortung des Lehrers. Bei den fahrpraktischen Übungen ist eine enge Zusammenarbeit mit Verkehrserziehungsbeamten der Polizei anzustreben.

3.4 Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf geeigneten Schulhö-

fen, in Jugendverkehrsschulen oder auf Verkehrsübungsplätzen statt.

3.5 Der Schulträger als Eigentümer trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Unterbringung und Wartung der Fahrzeuge.

3.6 Die Mofakurse sind schulische Veranstaltungen; die daran teilnehmenden Schüler sind daher gemäß § 539 RVO gegen Unfälle versichert (gesetzliche Schülerunfallversicherung). Daneben ist eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer des Kurses gemäß § 1 Abs. 3 SchFG durch den Schulträger abzuschließen, durch die etwaige Sach- und Personenschäden schulfremder Personen abgedeckt werden, sofern nicht auf andere Weise, z. B. durch Versicherung der Fahrzeuge, ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

3.7 Vor Beginn des praktischen Unterrichts sind die Schüler über die Sicherheitsmaßnahmen eingehend zu belehren. Die örtlich zuständige Verkehrswacht führt nach Absprache mit der Schule für die Teilnehmer des Mofakurses kostenlos einen Sehtest durch. Eine Grundausbildung in Erster Hilfe ist zu empfehlen.

3.8 Zur Vorbereitung der Lehrer und der Verkehrserziehungsbeamten der Polizei auf die Mofakurse richtet das Verkehrs-Institut Bielefeld in Absprache mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zentral Lehrgänge ein. Weiterhin werden die Gesamtseminare in Abstimmung mit den Schulaufsichtsbehörden regionale Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Verkehrserziehungsbeamte der Polizei durchführen.

3.9 Bescheinigungen nach § 4 a StVZO sind nach dem Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV A 2-21-01/1 – 11/80 – und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen – II A 2.36-35/0 Nr. 35/80 – vom 21. 3. 1980 (MBI. NW. S. 773/SMBI. NW. 9210) auszustellen.

Der Schulleiter bestätigt bei Anforderung der Prüffragebögen nach Ziffer 4.4.1 des vorgenannten Runderlasses, daß an seiner Schule ein Mofakurs entsprechend Nr. 3.1 Satz 1 durchgeführt worden ist.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Mein RdErl. vom 22. 12. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 371/SMBI. NW. 9210) tritt außer Kraft.

.....

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**2313**

**Förderung
städtebaulicher Sanierungs-
und Entwicklungsmaßnahmen
nach dem Städtebauförderungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 6. 1982 - III B 1 - 06.04 - 54/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1979 (SMBL. NW. 2313) betreffend Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 der Bestimmungen des Landes entfällt.
2. Nr. 21 der Bestimmungen des Landes erhält folgende Fassung:
„Die Wohnungs- und Raumgrößen sowie die Ausstattung der Wohnungen sollen die Standards des sozialen Wohnungsbaues nicht überschreiten. Etwaige durch Überschreitung entstehende Mehrkosten sind vom Eigentümer zu tragen.“
3. In Nr. 51 der Bestimmungen des Landes entfällt die Nr. 2.
4. In Abschnitt II, weitere Bestimmungen des Landes, entfallen Ziffer 3, 4.3, 4.4 und 7.
5. Zu Nr. 55 StBauFVwV wird folgende Bestimmung des Landes aufgenommen:
„Die Verwaltungsvorschrift gilt im Land NW über den 31. Dez. 1981 hinaus.“

Nr. 2.2.44 wird wie folgt ergänzt:

Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sind in der MuStersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG nicht erfaßt.

Zur Vereinfachung des Förderungsverfahrens beträgt bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung die Höhe der Landeszuwendung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei diesem Fördersatz und durch den in Nr. 2.2.32 Abs. 4 angegebenen Höchstbetrag wurde vorweg bereits ein angemessener Vorteil der Anlieger im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) pauschal in Abzug gebracht. Bei der Festsetzung der Landeszuwendung sind daher im Einzelfall Beiträge nach § 8 KAG nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. jedoch Nr. 2.2.43). Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Gemeinde zu prüfen, ob und inwieweit die Anlieger nach § 8 KAG zu Beiträgen zu dem durch Landeszuwendungen nicht gedeckten Teil der Aufwendungen heranzuziehen sind.

2313

**Städtebauförderung
Veröffentlichungen zu städtebaulichen
Maßnahmen**

RdErl. Minister für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 6. 1982 - III B 1 - 06.04 - 54/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1976 (SMBL. NW. 2313) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4, beginnend mit den Worten „Zukünftige Zuwendungen“, wird ersatzlos gestrichen.

2313

**Richtlinien zur Förderung
städtebaulicher Einzelmaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 6. 1982 - III B 1 - 06.04 - 54/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1979 (SMBL. NW. 2313) betreffend Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen wird wie folgt geändert:

1. Im allgemeinen Teil entfallen die Nummern 1.1.13, 1.1.14, 1.1.15, 1.6, 1.7, 1.8, 1.13.
In Nummer 1.4 entfällt die Nummer 1.4.12.
In Nummer 1.9 entfallen die Nummern 1.9.2, 1.9.3, 1.9.4.
In Nummer 1.11 entfallen die Nummern 1.11.2, 1.11.3, 1.11.4, 1.11.5, 1.11.6.
Nummer 1.12.1 erhält folgende Fassung:
„Die Städtebauförderungs-Mittel werden unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) - Anlagen zum RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1982 (SMBL. NW. 631) - auf schriftliche Anforderung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausbezahlt.“
2. Im besonderen Teil entfallen in Nummer 2.4 die Nummer 2.4.8, in Nummer 2.5 die Nummer 2.5.62, in Nummer 2.6 die Nummer 2.6.7.
Nr. 2.2.32 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
bei Schaffung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen jedoch nur bis maximal 180 DM pro m² der innerhalb des Straßenraumes umgestalteten Fläche.

2351

**Bauliche Vorsorgemaßnahmen
für den Zivilschutz in Neu- und
Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude,
in Schulbauten und Krankenhäusern**

Gem. RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - V A 3 - 326.1
u. d. Innenministers - V A 2/122 3-1
v. 30. 6. 1982

Nach einem Beschluß der Landesregierung vom 22. Oktober 1968 sind in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude, in Schulbauten und Krankenhäusern, die ganz oder zum überwiegenden Teil mit Landesmitteln gefördert werden, bauliche Vorsorgemaßnahmen für den späteren Einbau von Hausschutzräumen des Grundschutzes dadurch zu treffen, daß trümmer- und strahlengeschützte Umfassungswände und Decken erstellt werden.

Bei der Durchführung dieser Vorsorgemaßnahmen sind folgende bautechnische Grundsätze zu beachten:

1. Allgemeine Grundsätze
- 1.1 Alle für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind im Gebäude so auszuwählen, daß sie sich nach ihrer Lage und der Grundrißgestaltung für den späteren Ausbau zu Grundschutzräumen eignen. Die trümmer- und strahlengeschützten Kellernutzflächen und die zu ihnen führenden Zugangswege sind im Gebäude zu kennzeichnen.
Die für den Zivilschutz vorgesehenen Kellernutzflächen sind ferner im Gebäude so auszuwählen, daß sie regelmäßig auch für andere Zwecke benutzt werden können; diese Benutzung darf jedoch die Verwendung zum späteren Ausbau zu Schutzräumen nicht wesentlich erschweren.

- 1.2 In Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulbauten müssen für die darin wohnenden, arbeitenden und erfahrungsgemäß vorübergehend anwesenden Personen Kellernutzflächen von 0,6 m² je Person mit trümmer- und strahlengeschützten Decken und Umfassungswänden erstellt werden. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern einschließlich Universitätskliniken sind trümmer- und strahlengeschützte Räume mit Kellernutzflächen von 2,00 m² je Krankenbett als Vorsorgemaßnahmen ausreichend. Die lichte Kellerhöhe soll 2,50 m nicht unterschreiten. Ersatzstromanlagen sollen im trümmersicheren Bereich untergebracht werden. Die Zugänge zu diesen Bereichen müssen mindestens trümmersicher sein.
- 1.3 Bei Neu- und Erweiterungsbauten von staatlichen Gebäuden, von Schulbauten und Krankenhäusern sind bauliche Zivilschutzmaßnahmen nur dann vorzusehen, wenn das Bauvorhaben ganz oder teilweise unterkellert wird. Bei ungünstigen Baugrund- oder Grundwasserverhältnissen kann auf Vorsorgemaßnahmen verzichtet werden.
2. Bautechnische Grundsätze
- 2.1 Für die Beanspruchung, Bemessung und Konstruktion der trümmer- und strahlengeschützten Decken und Wände der für den Zivilschutz ausgewiesenen Räume gelten:
 - a) Die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes“, Fassung Februar 1972 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 53 v. 16. 3. 1972) in Verbindung mit Ergänzungsblatt Juni 1976 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 143 v. 3. 8. 1976),
 - b) Die „Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“, Fassung März 1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 103 v. 6. 6. 1979).
- 2.2 Die für die späteren Schutzräume vorzusehenden gasdichten Abschlußtüren (GT) zwischen Schutzraum und Kellergang sind gemäß den „Bautechnischen Grundsätzen für die Lieferung und Abnahme von Abschlässen der Schutzräume“, Fassung April 1969 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 104 v. 11. 6. 1969), einzubauen.
- 2.3 Außenwandöffnungen zur Belichtung und Belüftung von Kellerräumen sollen erst beim Ausbau luftdicht und strahlengeschützt in der erforderlichen Dicke zugemauert bzw. zubetoniert werden.
- 2.4 Die für den späteren Einbau von Lüftungsleitungen oder von Überdruckventilen erforderlichen Leerrohre sind einzubauen.
- 2.5 Gas-, Heizungs- und andere gefährdende Rohrleitungen dürfen durch Hausschutzräume nicht hindurchgeführt werden. Ausnahmen können gestattet

werden, soweit den Forderungen des Satzes 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten entsprochen werden kann und die Rohrleitungen am Eintritt und am Austritt absperrbar sind.

- 2.6 Die Trennwände für Schleusen und Sandfilterräume sollen erst beim Ausbau der Schutzräume errichtet werden.
3. Die nachstehend aufgeführten Runderlasse werden aufgehoben:
 1. RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 4. 7. 1967 (MBL NW. S. 918/SMBL. NW. 2351) – Bautechnische Grundsätze zu Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten –,
 2. Gem. RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Innenministers v. 6. 8. 1969 (MBL NW. S. 1450/SMBL. NW. 2351) – Bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen und Krankenhäusern.
4. Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

710300

Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz – AA GastG –

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 70 1.2 – 39/82 –
u. d. Innenministers – I C 3/70.11.14 –
v. 30. 6. 1982

Der Gem. RdErl. v. 26. 1. 1973 (SMBL. NW. 710300) wird wie folgt geändert:

Nr. 6.7.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß ist der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

Planungs- und Entwurfsgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 6. 1982 -
IV/C 3 - 30 - 01 - 41/82

1. Allgemeines

1.1 Bei Planung, Entwurf und Bau der Betriebsanlagen für Stadtbahnen sind insbesondere folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a) Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428)
- b) Tunnelbaurichtlinien v. 10. 9. 1971 (Verkehrsblatt Heft 19/1971 S. 501)
- c) Fahrtreppen- und Fahrsteig-Richtlinien v. 11. 8. 1977 (Verkehrsblatt Heft 17/1977 S. 463)
- d) E-Baurichtlinien v. 12. 5. 1972 (Verkehrsblatt Heft 11/1972 S. 290)
- e) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1)
- f) Unfallverhütungsvorschriften 2.2 „Straßenbahnen“ und „Schutzräume neben Straßenbahngleisen“ der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
- g) VDE- und VDI-Bestimmungen und DIN-Normen

1.2 Die nachstehenden Planungs- und Entwurfsgrundlagen gelten für Stadtbahnanlagen auf unabhängigem Fahrweg. Sie gelten nicht für umzurüstende Straßenbahnstrecken, die zusammen mit Stadtbahnanlagen betrieben werden. Für diese im Stadtbahnvorlaufbetrieb befahrenen Strecken sind die Abmessungen des 6-achsigen Stadtbahn-Gelenkwagens mit einer Breite von 2,65 m zugrunde zu legen.

1.3 Wegen der unterschiedlichen Lösungsformen sind in den nachstehenden Ausführungen Besonderheiten eines vorlaufenden Straßenbahn- oder Mischbetriebes nicht enthalten. Es ist daher im jeweiligen Fall eine Einzelabstimmung erforderlich.

2. Entwurfsgeschwindigkeit

2.1 Die Entwurfsgeschwindigkeit (Ausbaugeschwindigkeit) beträgt

$$v_e = 80 \text{ km/h}$$

In Sonderfällen ist für einzelne Strecken eine höhere Entwurfsgeschwindigkeit zulässig.

2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in Innenstadtbereichen eine Entwurfsgeschwindigkeit von

$$v_e = 70 \text{ km/h}$$

zugelassen werden.

2.3 Der Entwurfsgeschwindigkeit sind die Regel- bzw. Sollwerte der Trassierungselemente zugeordnet.

3. Zulässige Geschwindigkeit

3.1 Die zulässige Geschwindigkeit $\max v$ ergibt sich aus den höchstzulässigen Grenzwerten der Trassierungselemente. Sie ist maßgebend für die zugsicherungstechnische und betriebliche Auslegung einer Strecke.

3.2 Lassen in Ausnahmefällen die örtlichen Verhältnisse eine Anwendung der sich aus der Entwurfsgeschwindigkeit ergebenden Trassierungselemente nicht zu, so ist streckenweise die zulässige Geschwindigkeit zu ermitteln und abzustimmen.

4. Zulässige Längsneigung

- 4.1 Für Streckengleise außerhalb von Bahnhöfen beträgt die zulässige Längsneigung bis 40‰
- 4.2 In betrieblich und fahrdynamisch vertretbaren Ausnahmefällen kann eine Längsneigung einschließlich Überhöhungsrampen und Bogenwiderstand bis 60‰ zugelassen werden.
- 4.3 Bahnsteiggleise sollen in der Regel 0‰ Längsgefälle aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bahnsteiglängsneigung bis 10‰ zugelassen werden.
- 4.4 Stellgleise sollen in 0‰ liegen.
- 4.5 Bei der Wahl der Längsneigungen sind die bergbaulichen Einwirkungen zu beachten. Infolge Bergsenkung und der dann erforderlichen Regulierungsmaßnahmen dürfen zu keinem Zeitpunkt die zulässigen Höchstwerte überschritten werden.

5. Neigungswechsel

- 5.1 Der Ausrundungshalbmesser soll in der Regel mindestens betragen. $r_a = 0,4 v^2$ [m]
- 5.2 Neigungswechsel sollen nicht in Übergangsbogen bzw. Überhöhungsrampen liegen. Anderenfalls sollen sie mit einem Halbmesser von etwa ausgerundet werden. $r_a = v^2$ [m]
- 5.3 Der nach BOStrab zulässige Ausrundungshalbmesser von ist nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. $r_a = \frac{v^2}{4}$ [m]
- 5.4 Der kleinste befahrbare Ausrundungshalbmesser beträgt und soll nur in reinen Betriebsanlagen angewendet werden. $r_a = 1000$ m
- 5.5 Liegt eine Weichenzunge in einer Kuppenausrundung, beträgt der Mindesthalbmesser $r_a = 5000$ m, bei Einbau von Bundesbahnweichen und EBO-Radsätzen $r_a = 2000$ m

6. Gleisbogen

- 6.1 Der Gleisbogenhalbmesser beträgt im Regelfall $r \geq 300$ m
- 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Halbmesser zugelassen werden. $r \geq 240$ m
- 6.3 In Streckengleisen darf auch bei voller Überhöhung des Gleisbogens ein Mindesthalbmesser von nicht unterschritten werden. $\min r = 183,5$ m
- 6.4 Für reine Betriebsanlagen sind kleinere Halbmesser zulässig.
- 6.5 Bahnsteige sollen in der Regel in der Geraden liegen. Ist das wegen örtlicher Zwangspunkte in Ausnahmefällen nicht möglich, so sind die Halbmesser von Bahnsteiggleisen möglichst groß zu wählen, jedoch an der Bogeninnenseite nicht kleiner als $\min r = 400$ m und an der Bogenaußenseite $\min r = 600$ m. Dabei sind die Sichtverhältnisse für eine Fernüberwachung zu berücksichtigen.
- 6.6 Abstellgleise sollen in der Geraden liegen.

7. Überhöhung

7.1 Die Regelüberhöhung ergibt sich aus

Als Geschwindigkeit v ist dabei die sich aus der Fahrdynamik ergebende Geschwindigkeit einzusetzen.

$$u_0 = \frac{11,8 v^2}{r} \text{ [mm]}$$

7.2 Die Mindestüberhöhung soll

betragen.

$$\min u = \frac{11,8 \cdot v_e^2}{r} - 100 \text{ [mm]}$$

7.3 Zum Nachweis der zulässigen Geschwindigkeit kann von einer Mindestüberhöhung von

ausgegangen werden.

$$\min u = \frac{11,8 \cdot \max v^2}{r} - 150 \text{ [mm]}$$

7.4 Die größte Überhöhung von Streckengleisen soll nicht überschreiten.

$$\max u = 150 \text{ mm}$$

In Ausnahmefällen ist zulässig.

$$\max u = 165 \text{ mm}$$

7.5 Bahnsteiggleise sollen nach Möglichkeit nicht überhöht werden. In Ausnahmefällen kann eine Überhöhung gewählt werden bis

$$\max u = 70 \text{ mm}$$

8. Überhöhungsrampe

8.1 Überhöhungsrampen sollen in der Regel insbesondere vor oder hinter Bahnsteigen eine Neigung haben von

$$1:10 v$$

8.2 Die größtzulässige Neigung beträgt

$$1:6 v$$

8.3 Zwischen zwei Überhöhungsrampen muß ein Gleisabschnitt ohne Überhöhung oder mit gleichbleibender Überhöhung vorhanden sein mit der Mindestlänge von

$$\frac{v}{10} \text{ [m]}$$

8.4 Folgen zwei Gegenbogen mit Übergangsbogen dicht aufeinander, so soll die Überhöhung des ersten Bogens stetig in die Überhöhung des Gegenbogens überführt werden.

9. Übergangsbogen

9.1 Vor bzw. hinter einem Kreisbogen sollen Übergangsbogen eingeschaltet werden. Sie sind immer anzulegen:

a) zwischen einer Geraden und einem Kreisbogen, wenn

b) bei gleichgerichteten Bogen, wenn ($r_1 > r_2$)

c) bei Gegenbogen, wenn

ist.

$$r < \frac{v^2}{9}$$

$$\frac{1000}{r_2} - \frac{1000}{r_1} > \frac{9000}{v^2}$$

$$\frac{1000}{r_2} + \frac{1000}{r_1} > \frac{9000}{v^2}$$

$$A^2 = r \cdot l$$

9.2 Übergangsbogen sind als Klottoide auszubilden mit

A = Parameter der Klottoide

r = Kreisbogenhalbmesser am Klotoidenende

l = Länge der Klottoide

9.3 Die Mindestlänge des Übergangsbogens ergibt sich aus der Länge der Überhöhungsrampe, da beide nach Möglichkeit zusammenfallen, d. h. die gleiche Länge haben sollen.

9.4 Bei fehlender Überhöhung und Überhöhungsrampe soll der Mindestparameter des Übergangsbogens betragen.

$$\min A = 0,18 \sqrt{v^3}$$

- | | | |
|----------|---|--------|
| 10. | Bahnsteiglänge | |
| 10.1 | Die Bahnsteignutzlänge beträgt mindestens | 90 m |
| 10.2 | Die Ausbaulänge kann bis auf zurückgenommen werden, wenn vorerst der 6-achsige Stadtbahn-Gelenkwagen in Doppeltraktion als größte Zugs-einheit eingesetzt wird. Dabei muß aber gewährleistet sein, daß ein späterer Ausbau auf die Regellänge mit vertretbarem Aufwand möglich ist. | 60 m |
| 11. | Bahnsteigbreite | |
| 11.1 | Die Bahnsteigbreite richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der Haltestellen. | |
| 11.2 | Die Mindestbreite beträgt im mittleren Bahnsteigbereich bei | |
| | Mittelbahnsteigen | 5,50 m |
| | Seitenbahnsteigen | 3,30 m |
| 11.3 | An Bahnsteigenden, an denen sich keine Zu- und Abgänge befinden, kann die Breite bei | |
| | Mittelbahnsteigen bis auf | 4,00 m |
| | Seitenbahnsteigen bis auf | 3,00 m |
| | vermindert werden.
Die reduzierte Breite darf sich jedoch höchstens auf ein Drittel der Bahnsteiglänge erstrecken. | |
| 11.4 | Die Minstdurchgangsbreite zwischen Bahnsteigkante und festen Einbauten von kleinerer Länge beträgt | 2,40 m |
| 12. | Bahnsteighöhe | |
| | Die Bahnsteighöhe beträgt über Schienenoberkante | 0,90 m |
| 13. | Durchgangshöhe auf Bahnsteigen | |
| 13.1 | Die Durchgangshöhe auf Bahnsteigen, auch unter Beleuchtungskörpern und Fahrtrichtungsanzeigern, beträgt mindestens | 2,50 m |
| 13.2 | In einzelnen Ausnahmefällen kann die Durchgangshöhe verringert werden auf mindestens | 2,30 m |
| 14. | Abstand der Bahnsteigkante zur Fahrzeugbegrenzungslinie | |
| 14.1 | Der Abstand zwischen Fahrzeugbegrenzungslinie und Bahnsteigkante beträgt | 0,08 m |
| 14.2 | Liegt der Bahnsteig in einem Bogen, so ist außerdem der Fahrzeugausschlag zu berücksichtigen. | |
| 15. | Fahrzeugbegrenzung und Fahrzeuglichtraum | |
| 15.1 | Die Stadtbahnfahrzeuge erhalten eine Breite von | 2,65 m |
| 15.2 | Fahrzeugbegrenzung und Fahrzeuglichtraum gehen aus der Anlage 1 hervor. | |
| Anlage 1 | | |
| 16. | Querschnittserweiterungen im Gleisbogen | |
| 16.1 | Im Gleisbogen bedingen die Fahrzeugausschläge und Gleisüberhöhungen eine Aufweitung der Querschnitte. | |
| Anlage 2 | 16.2 Die Fahrzeugausschläge in Abhängigkeit vom Bogenhalbmesser sind aus der Anlage 2 zu entnehmen. | |

17. Bauwerkslichtraum

- 17.1 Der Bauwerkslichtraum bestimmt die betrieblich notwendigen Bauwerksmindestabmessungen ohne Berücksichtigung von Baulöcheranzen. Er umschließt den Fahrzeuglichtraum, den Sicherheitsraum sowie den Raum für unbewegliche Teile der Bahnanlagen, insbesondere Oberbau, Signal- und Fahrleitungsanlagen und Kabel.
- 17.2 Außerhalb des Fahrzeuglichtraumes soll an der Seite, an der sich kein Sicherheitsraum befindet, ein Raum von in der Regel 0,25 m Breite für betriebliche Einbauten freigehalten werden. Nähere Einzelheiten gehen aus der Anlage 3 für das Beispiel eines Tunnels mit Rechteckquerschnitt hervor. Anlage 3
- 17.3 Die Schrägstellung der Fahrzeuge infolge Überhöhung der Gleise ist im Bauwerkslichtraum zu berücksichtigen.
- 17.4 Der in Anlage 3 für den Oberbau ausgewiesene Raum gilt für das Beispiel eines Schotteroberbaus mit Mindestabmessungen. Für schwellen- und schotterlose Oberbauformen sowie aus Gründen des Schallschutzes können andere Oberbauhöhen erforderlich sein.
- 17.5 Für durchlaufende und an die Streckenanlagen führende Kabel sind beidseitig der Strecken Kabelräume vorzusehen.
- 17.6 Werden Kabel an den Tunnelwänden geführt, so ist dafür der in Anlage 3 im Zusammenhang mit den Anbringungsmöglichkeiten von Signalen ausgewiesene Raum von jeweils 0,25 m Breite ausreichend.
- 17.7 Werden Kabel in abgedeckten Kabelkanälen geführt, soll der nutzbare Querschnitt jedes Kanals 1800 cm² betragen. Die nutzbare Breite soll 0,50 m, die Höhe 0,25 m nicht unterschreiten.

18. Gleismindestabstände

Für zweigleisige Strecken in der Geraden beträgt der Abstand der Gleisachsen mindestens:

- | | |
|---|--------|
| a) Strecken mit außenliegenden Sicherheitsräumen ohne Einbauten zwischen den Gleisen | 3,00 m |
| b) Strecken mit außenliegenden Sicherheitsräumen und Mittelmasten bis zu einem Durchmesser von 0,40 m | 3,40 m |
| c) Strecken mit innenliegendem Sicherheitsraum ohne oder mit Zwischeneinbauten bis zu 0,25 m Breite | 3,70 m |

19. Weichen

- 19.1 Weichen in Streckengleisen sollen mit der gleichen Geschwindigkeit befahrbar sein wie die angrenzenden Gleisabschnitte.
- 19.2 Gleiswechsel in Streckengleisen, die regelmäßig von Fahrgastzügen befahren werden, sollen einen Weichenhalbmesser von mindestens 300 m für max v = 50 km/h erhalten. Für alle übrigen Gleisverbindungen genügt max v = 40 km/h.
- 19.3 In der Regel sollen nur Normweichen eingebaut werden.

20. Absturzsicherung für Hochstrecken

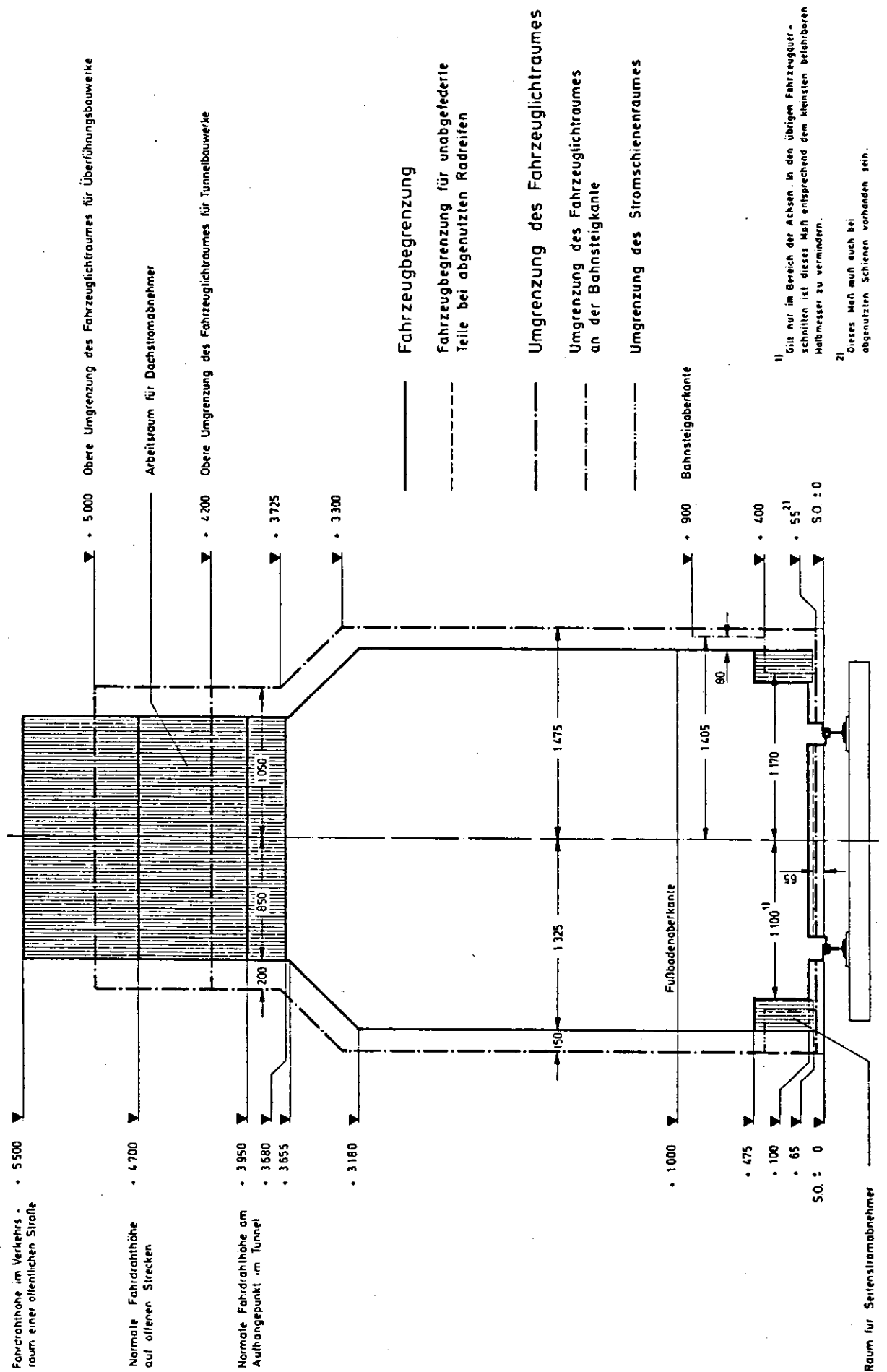
Zum Schutz gegen das Herabstürzen entgleister Fahrzeuge sind auf Hochstrecken Absturzsicherungen vorzusehen. Absturzsicherungen haben die Aufgabe, das entgleiste Fahrzeug frühzeitig aufzufangen und in Fahrtrichtung weiterzuführen. Als Absturzsicherungen können Schutzschienen, Hilfsführungen und Stahlbetonleitwände vorgesehen werden. Welche Absturzsicherung je nach Bauwerksausführung vorzusehen ist, ist im Zuge der Planung fallweise mit der Technischen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

21. Lastannahmen

- Anlage 4
- 21.1 Grundeinheit des Stadtbahnwagens ist ein kurzgekuppelter 8-achsiger Doppeltriebwagen nach Anlage 4.
- 21.2 Als Achslast ist bei vollbesetzten Fahrzeugen 100 kN anzusetzen.
- 21.3 Achsabstände und Drehgestellmittenabstände sowie Fahrzeuglängen sind aus Anlage 4 zu entnehmen.
- 21.4 Als Sonderlast ist ein 4-achsiges Fahrzeug von ca. 8,75 m Länge über Puffer, einem Drehgestellmittenabstand von 5,50 m, einem Achsstand von 1,80 m und einem Achsdruck von 100 kN anzusetzen.
- 21.5 Die Grundeinheiten sind sowohl untereinander als auch mit einem oder zwei Sonderfahrzeugen zu reihen und in beliebigen Abständen zu gruppieren, wenn sich dadurch größere Werte für die Stütz- und Spanngrößen, Formänderungen und dgl. ergeben. Dabei kann vorausgesetzt werden, daß zwischen zwei Sonderfahrzeugen ein Mindestpufferabstand von 2,25 m eingehalten wird. Auch kann die Reihung Sonderfahrzeug - Einzeltriebwagen - Sonderfahrzeug auftreten.
- 21.6 Alternativ zu den vorstehend angegebenen Lasten ist bei Stützweiten bzw. Bauteilen bis zu 5,00 m auch eine Einzelachse von 120 kN in ungünstiger Lage anzusetzen. Diese Last berücksichtigt den Einfluß einer 2-achsigen Arbeitslokomotive mit einem Achsenabstand von 2,80 m.
- 21.7 Auf den Stadtbahnstrecken wird vorerst ein 6-achsiger Gelenktriebwagen eingesetzt. Seine technischen Merkmale sind im Lastenheft für den Stadtbahnwagen Typ B so festgelegt, daß er die nach den vorstehenden Lastannahmen errichteten Anlagen befahren kann.

Mein Erl. v. 22. 10. 1969 (n.v.) - IV I B 4 - 46 - 02 - wird aufgehoben.

Fahrzeugbegrenzung und Fahrzeughintergrund



Anlage 2

Fahrzeugausschläge in Gleisbogen

r	w _a	w _i
m	mm	mm
20000	1	1
15000	2	2
10000	3	2
7500	3	3
7000	4	3
6500	4	3
6000	4	4
5500	4	4
5000	5	4
4500	5	5
4000	6	5
3500	7	6
3000	8	7
2500	9	8
2000	11	10
1900	12	10
1800	13	11
1700	13	11
1600	14	12
1500	15	13
1400	16	14
1300	17	15
1200	19	16
1100	20	17
1000	22	19
900	25	21
800	28	24
700	32	27
600	37	31
550	40	34

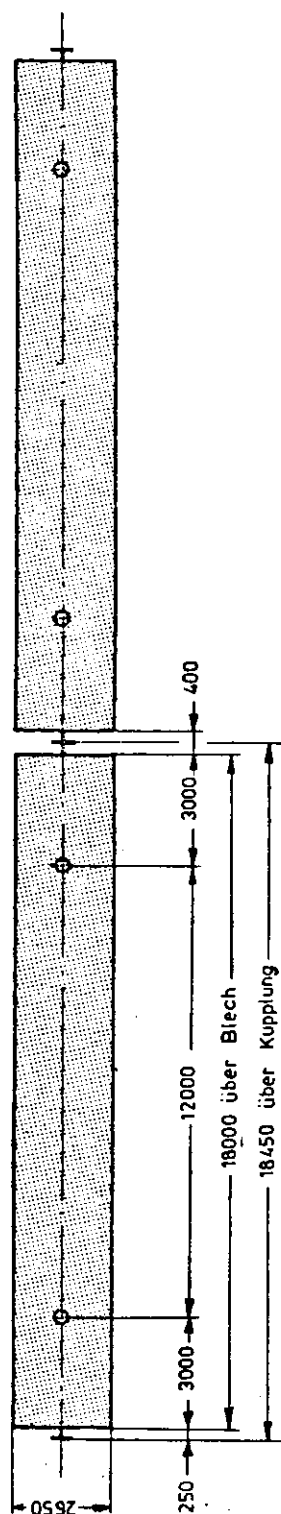
r	w _a	w _i
m	mm	mm
500	44	38
450	49	42
400	55	47
350	63	53
300	74	62
275	80	68
250	88	75
225	98	83
200	110	93
190	116	98
180	122	103
175	126	106
170	130	110
160	138	116
150	147	124
140	157	133
130	170	143
125	176	149
120	184	155
110	200	169
100	221	186
90	245	207
80	276	233
70	316	266
60	369	310
50	445	373
40	560	467

r = Bogenhalbmesser

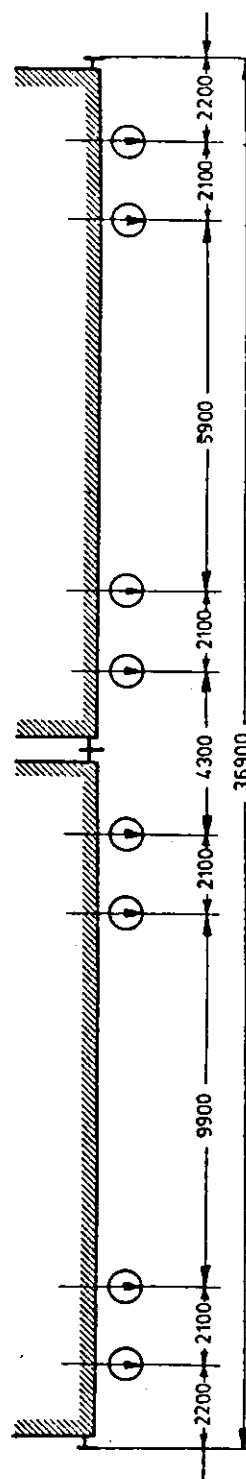
w_a = Fahrzeugaußenausschlagw_i = Fahrzeuginnenausschlag

Stadtbahnwagen

Größtmaße für den Fahrzeuggrundiř



Anlage 4



Einzelpreis dieser Nummer 9,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X